



# Oberfränkisches Amtsblatt

Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Oberfranken, des Bezirks Oberfranken, der Regionalen Planungsverbände und von Zweckverbänden in Oberfranken

Nr. 12  
Bayreuth, 22. November 2018

Seite 153

## Inhaltsübersicht

### Sicherheit, Kommunales und Soziales

Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberfranken am 14. Oktober 2018.....	155
Vollzug des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes; Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken für das Haushaltsjahr 2018.....	166
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Bayreuth und Forchheim vom 26. September 2018 zur Übertragung der Aufgaben der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt.....	167
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Bamberg und Haßberge zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann- Knetzgau.....	170
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg über die Sicher- stellung stadtgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG).....	173
Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Neubekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Therme Obernsees.....	181
Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof.....	185

### Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirks- schornsteinfeger.....	186
--	-----

### Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Naturschutzrecht; Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zum Ab- schuss von Kormoranen im Bereich von erwerbswirtschaftlich genutzten Teichanlagen im Regierungsbezirk Oberfranken; Allgemeinverfügung .....	187
---	-----

**Informationen für den Regierungsbezirk**

Aktuelles aus der Regierung..... 188

**Buchanzeigen**..... 194**Nachruf**..... 195

# Sicherheit, Kommunales und Soziales

Nr. 10 - 1363

## Ergebnis der Wahl zum Bezirkstag Oberfranken am 14. Oktober 2018

### Bekanntmachung der Wahlkreisleiterin des Wahlkreises Oberfranken

Vom 26. Oktober 2018 Nr. 10 - 1363

Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 des Bezirkswahlgesetzes -BezWG- (BayRS 2021-3-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 2003 (GVBl. S. 144), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. März 2018 (GVBl. S. 145), i.V.m. Art. 50 des Landeswahlgesetzes -LWG- (BayRS 111-1-I) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Juli 2002 (GVBl. S. 277, ber. S. 620), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Juli 2017 (GVBl. S. 362), sowie Art. 6 BezWG i.V.m. § 70 Landeswahlordnung -LWO- (BayRS 111-1-1-I) vom 16. Februar 2003 (GVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Verordnung vom 23. Februar 2018 (GVBl. S. 74), wird das vom Wahlkreisausschuss des Wahlkreises Oberfranken in seiner öffentlichen Sitzung am 26. Oktober 2018 festgestellte endgültige Ergebnis der Bezirkswahl 2018 bekanntgegeben:

1.	Zahl der Stimmberechtigten		837.034
2.	Zahl der Wähler		593.635
3.	Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen insgesamt		1.172.251
	davon: a) Erststimmen	588.746	
	b) Zweitstimmen	583.505	
4.	Zahl der ungültigen Stimmen insgesamt		14.978
	davon: a) Erststimmen	4.874	
	b) Zweitstimmen	10.104	
5.	Zahl der auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallenden gültigen Gesamtstimmen (= Erst- und Zweitstimmen):		

Wahlkreisvorschlag	Erststimmen	Zweitstimmen	Gesamtstimmen
Nr. 1 CSU	221385	215103	436488
Nr. 2 SPD	97536	85478	183014
Nr. 3 FREIE WÄHLER	75972	75321	151293
Nr. 4 GRÜNE	72341	74548	146889
Nr. 5 FDP	22707	24076	46783
Nr. 6 DIE LINKE	14047	16238	30285
Nr. 7 BP	6209	4464	10673
Nr. 8 ÖDP	6176	6179	12355
Nr. 9 PIRATEN	1243	3724	4967
Nr. 10 DIE FRANKEN	5863	7178	13041
Nr. 11 AfD	63159	62697	125856
Nr. 12 Die PARTEI	1493	6305	7798
Nr. 13 V-Partei³	615	2194	2809
Summe	588746	583505	1172251

## 6. Zahl der Sitze, die auf die einzelnen Wahlkreisvorschläge entfallen:

Wahlkreisvorschlag	Sitze
Nr. 1 CSU	8
Nr. 2 SPD	3
Nr. 3 FREIE WÄHLER	3
Nr. 4 GRÜNE	3
Nr. 5 FDP	1
Nr. 6 DIE LINKE	1
Nr. 7 BP	-
Nr. 8 ÖDP	-
Nr. 9 PIRATEN	-
Nr.10 DIE FRANKEN	-
Nr. 11 AfD	2
Nr. 12 Die PARTEI	-
Nr. 13 V-Partei <sup>3</sup>	-
insgesamt (mit 2 Überhangmandaten u. 3 Ausgleichsmandaten)	21

## 7. Zahl der für die Stimmkreisbewerber abgegebenen gültigen Erststimmen:

Stimmkreis 401 (Bamberg-Land)

Kalb	CSU	29375
Heyder	SPD	5834
Kabitz	FREIE WÄHLER	5166
Bieberstein	GRÜNE	7433
Dr. Löffler	FDP	2370
Steinrück	DIE LINKE	1474
Sedlmeyer	BP	859
Vernon	ÖDP	831
-----	PIRATEN	0
Sauer, Roland	DIE FRANKEN	1456
Köhler, Florian	AfD	8930
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 402 (Bamberg-Stadt)

Söder	CSU	16862
Starke	SPD	11646
Wagner, Thilo	FREIE WÄHLER	6486
Lösche	GRÜNE	11417
Fritsch	FDP	2733
Ehrtmann	DIE LINKE	2320
Dotzler	BP	704
Batz	ÖDP	1070
-----	PIRATEN	0
-----	DIE FRANKEN	0
Köhler, Timo	AfD	6669
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 403 (Bayreuth)

Dr. Specht	CSU	29721
Dr. Kuhn	SPD	15294
Frühbeißer	FREIE WÄHLER	15530
Neumeister	GRÜNE	12818
Fleischmann	FDP	4224
-----	DIE LINKE	0
Ehret	BP	657
Müller	ÖDP	842
-----	PIRATEN	0
Weiß	DIE FRANKEN	1334
Schneider	AfD	7822
Karl-David	Die PARTEI	1493
Schindelmann	V-Partei <sup>3</sup>	615

Stimmkreis 404 (Coburg)

Straubel	CSU	22672
Rebhan	SPD	14028
Reisenweber	FREIE WÄHLER	8896
Jahn	GRÜNE	8573
Dr. Zimmermann	FDP	3289
Hähnlein	DIE LINKE	2169
Suck	BP	403
Wohnig	ÖDP	1132
-----	PIRATEN	0
Flurschütz, Sigrid	DIE FRANKEN	1047
Meußgeier	AfD	6302
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 405 (Forchheim)

Dr. Schürr	CSU	25135
Dr. Kirschstein	SPD	9288
Hümmer	FREIE WÄHLER	11066
Novak	GRÜNE	9447
Weber	FDP	2875
Hluchy	DIE LINKE	1870
Voß	BP	831
Wölfling	ÖDP	1002
-----	PIRATEN	0
-----	DIE FRANKEN	0
Timme	AfD	6828
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 406 (Hof)

Dr. Fichtner	CSU	26503
Zuber	SPD	14832
Stumpf	FREIE WÄHLER	12201
Friedrich	GRÜNE	6192

Schüler	FDP	2029
Dierkes-Morsy	DIE LINKE	1986
Wagner, Jürgen	BP	463
Strunz	ÖDP	499
Wagner, Karl	PIRATEN	553
Schaefer	DIE FRANKEN	1177
Albert	AfD	8326
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 407 (Kronach, Lichtenfels)

Meißner	CSU	36303
Biedefeld	SPD	10347
Kasper	FREIE WÄHLER	6933
Söllner, Mathias	GRÜNE	7073
Scheidig	FDP	1863
Kawaters	DIE LINKE	1421
Gerbig	BP	506
Wegener	ÖDP	800
Goßrau	PIRATEN	690
Münch	DIE FRANKEN	849
Kunzelmann	AfD	7889
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

Stimmkreis 408 (Wunsiedel, Kulmbach)

Schramm	CSU	34814
Grießhammer	SPD	16267
Förster, Klaus	FREIE WÄHLER	9694
Keis-Lechner	GRÜNE	9388
Nagel	FDP	3324
Möller	DIE LINKE	2807
Zeigler	BP	1786
-----	ÖDP	0
-----	PIRATEN	0
-----	DIE FRANKEN	0
Förster, Daniela	AfD	10393
-----	Die PARTEI	0
-----	V-Partei <sup>3</sup>	0

8. Gemäß Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 43 LWG wurden folgende Stimmkreisbewerber gewählt:

Stimmkreis			Partei
401	Bamberg-Land	Kalb	CSU
402	Bamberg-Stadt	Söder	CSU
403	Bayreuth	Dr. Specht	CSU
404	Coburg	Straubel	CSU
405	Forchheim	Dr. Schürr	CSU
406	Hof	Dr. Fichtner	CSU
407	Kronach, Lichtenfels	Meißner	CSU
408	Wunsiedel, Kulmbach	Schramm	CSU

9.	Gültige Stimmen für jede Wahlkreisliste gem. Art. 4 Abs. 1 Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 40 Abs. 2 LWG (ohne Kennzeichnung eines besonderen Bewerbers)		
	Wahlkreisvorschlag		
	Nr. 1	CSU	925
	Nr. 2	SPD	420
	Nr. 3	FREIE WÄHLER	343
	Nr. 4	GRÜNE	465
	Nr. 5	FDP	107
	Nr. 6	DIE LINKE	89
	Nr. 7	BP	33
	Nr. 8	ÖDP	37
	Nr. 9	PIRATEN	19
	Nr. 10	DIE FRANKEN	39
	Nr. 11	AfD	248
	Nr. 12	Die PARTEI	30
	Nr. 13	V-Partei <sup>3</sup>	26
10.	Gesamtzahlen der für die einzelnen Bewerber abgegebenen gültigen Erst- und Zweitstimmen:		
	Wahlvorschlag Nr. 1	CSU	
	Schramm		86614
	Meißner		42910
	Kalb		40168
	Dr. Specht		35191
	Dr. Fichtner		34529
	Söder		29894
	Dr. Schürr		26888
	Dr. Weber		26720
	Straubel		23167
	Dr. Lange		17220
	Dr. Döhler		13403
	Göller		12561
	Rubner		12529
	Löffler		12519
	Edl		11049
	Reinert-Heinz		10201
	Wahlvorschlag Nr. 2	SPD	
	Starke		36216
	Dr. Kuhn		22306
	Grießhammer		18092
	Zuber		16697
	Biedefeld		15984
	Rebhan		15452
	Döhla		10037
	Dr. Kirschstein		9971
	Kastner		8685
	Heyder		8398
	Keil		5022

---

Göcking		4169
Kraus		4099
Ehrhardt		3712
Stieringer		2477
Hanika		1277
Wahlvorschlag Nr. 3	FREIE WÄHLER	
Hümmer		23353
Frühbeißer		22274
Söllner, Klaus		17391
Stumpf		13448
Förster, Klaus		10336
Reisenweber		9885
Kasper		8699
Wagner, Thilo		7959
Pichl		7157
Kabitz		6093
Steiner		5525
Wicklein		4909
Geiser		4161
Vogt		3845
Kern		3732
Thomann		2183
Wahlvorschlag Nr. 4	GRÜNE	
Keis-Lechner		31412
Söllner, Mathias		13598
Neumeister		13556
Lösche		12552
Jahn		11619
Novak		10270
Bieberstein		9886
Braun		8869
Friedrich		8331
Bauer		5630
Gack		5371
Dr. Schrader		4652
Rettig		3913
Dorant		3417
Poneleit		1880
Baumgärtel		1468
Wahlvorschlag Nr. 5	FDP	
Nagel		8546
Dr. Zimmermann		4851
Fritsch		4845
Fleischmann		4703
Weber		4255



---

Hacker		3661
Dr. Löffler		3035
Platzek		2748
Scheidig		2723
Schüler		2473
Appelfeller		1674
Giehler		921
Späte		816
Wolf		622
Lukoschek		501
Huber		302
Wahlvorschlag Nr. 6	DIE LINKE	
Möller		7932
Hähnlein		3716
Ehrtmann		2918
Dierkes-Morsy		2548
Steinrück		2334
Hluchy		2143
Stumpf		1943
Lehmann		1917
Kawaters		1660
Becker		709
Strobel		706
Damasceno da Costa e Silva		586
Baumgartner		447
Opel		381
Rowshandel		256
Wahlvorschlag Nr. 7	BP	
Zeigler		2144
Ehret		1956
Wagner, Jürgen		1203
Sedlmeyer		1152
Voß		1135
Gerbig		1039
Suck		1021
Dotzler		990
Wahlvorschlag Nr. 8	ÖDP	
Wohnig		1998
Wölfling		1652
Batz		1566
Müller		1129
Wegener		1087
Vernon		1036
Murmann-Patzek		796
Strunz		732

Schnörer		526
Sieling		324
Büchner		303
Schulze		301
Hiltner		285
Eisen		246
Beuer-Dworazik		214
Gonska		123
Wahlvorschlag Nr. 9	PIRATEN	
Wagner, Karl		1391
Goßrau		916
Rödel		721
Berek		436
Leopold		374
Korb		365
Steffen		300
Rauh		242
Sturm		203
Wahlvorschlag Nr. 10	DIE FRANKEN	
Flurschütz, Bernd		2012
Sauer, Roland		1779
Weiß		1583
Dehnert		1473
Flurschütz, Sigrid		1372
Schaefer		1356
Münch		1078
Sauer, Roswitha		587
Dietel, Hans-Jürgen		457
Dietel, Stefan		333
Hoffmann		318
Bär		198
Zeitler		147
Assmann		115
Köberer		104
Dietel, Maria		90
Wahlvorschlag Nr. 11	AfD	
Köhler, Florian		37142
Kunzelmann		16721
Förster, Daniela		15328
Schneider		12617
Albert		12115
Köhler, Timo		12060
Meußgeier		10715
Timme		8910

Wahlvorschlag Nr. 12	Die PARTEI	
Krumm		2699
Karl-David		1723
Frerking		864
Schott		575
Kreten		464
Zippel		462
Porsch		339
Stiefler		332
Beck		310
Wahlvorschlag Nr. 13	V-Partei <sup>3</sup>	
Schindelmann		815
Billner		539
Frederking, Reinhard		451
Pförsch		389
O'Toole		268
Frederking, Regina		161
Granegger		160
11. Gewählte Listenbewerber:		
SPD	Starke Dr. Kuhn Grießhammer	
FREIE WÄHLER	Hümmer Frühbeißer Söllner, Klaus	
GRÜNE	Keis-Lechner Söllner, Mathias Neumeister	
FDP	Nagel	
DIE LINKE	Möller	
AfD	Köhler, Florian Kunzelmann	
12. Somit sind die folgenden Bewerber (Stimmkreisbewerber und Listenbewerber) gewählt:		
CSU	Schramm Meißner Kalb Dr. Specht Dr. Fichtner Söder Dr. Schürr Straubel	
SPD	Starke Dr. Kuhn Grießhammer	

---

FREIE WÄHLER	Hümmer Frühbeißer Söllner, Klaus
GRÜNE	Keis-Lechner Söllner, Mathias Neumeister
FDP	Nagel
DIE LINKE	Möller
AfD	Köhler, Florian Kunzelmann
13. Reihenfolge der Listennachfolger gem. Art. 4 Abs. 1 CSU	Nr. 6 BezWG i.V.m. Art. 46 LWG: Dr. Weber Dr. Lange Dr. Döhler Göller Rubner Löffler Edl Reinert-Heinz
SPD	Zuber Biedefeld Rebhan Döhla Dr. Kirschstein Kastner Heyder Keil Göcking Kraus Ehrhardt Stieringer Hanika
FREIE WÄHLER	Stumpf Förster, Klaus Reisenweber Kasper Wagner, Thilo Pichl Kabitz Steiner Wicklein Geiser Vogt Kern Thomann

## GRÜNE

Lösche  
Jahn  
Novak  
Bieberstein  
Braun  
Friedrich  
Bauer  
Gack  
Dr. Schrader  
Rettig  
Dorant  
Poneleit  
Baumgärtel

## FDP

Dr. Zimmermann  
Fritsch  
Fleischmann  
Weber  
Hacker  
Dr. Löffler  
Platzek  
Scheidig  
Schüler  
Appelfeller  
Giehler  
Späte  
Wolf  
Lukoschek  
Huber

## DIE LINKE

Hähnlein  
Ehrtmann  
Dierkes-Morsy  
Steinrück  
Hluchy  
Stumpf  
Lehmann  
Kawaters  
Becker  
Strobel  
Damasceno da Costa e Silva  
Baumgartner  
Opel  
Rowshandel, Joshua:  
kein Listennachfolger wegen Verlust der Wählbarkeit durch Wegzug aus Oberfranken nach Berlin

AfD

Förster, Daniela  
Schneider  
Albert  
Köhler, Timo  
Meußgeier  
Timme

Bayreuth, 26. Oktober 2018  
Die Wahlkreisleiterin des  
Wahlkreises Oberfranken  
Heidrun P i w e r n e t z  
Regierungspräsidentin

Nr. 10 - 2282 n 02

**Vollzug des Bayerischen  
Rettungsdienstgesetzes;  
Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehr-  
alarmierung Hochfranken  
für das Haushaltsjahr 2018**

**Bekanntmachung**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken hat am 25. Juni 2018 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 erlassen.

Gemäß Art. 24 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit -KommZG- (BayRS 2020-6-1-I) und § 17 Satz 1 der Verbandssatzung wird die Haushaltssatzung hiermit amtlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt vom Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt eine Woche lang während der allgemeinen Dienststunden in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Hochfranken im Landratsamt Hof, Schaumbergstraße 14, 95032 Hof, Zi.Nr. 250, gemäß Art. 65 Abs. 3 Satz 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (BayRS 2020-1-1-I) öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Bayreuth, 13. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Haushaltssatzung des Zweckverbandes  
für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung  
Hochfranken (ZRF Hochfranken)  
für das Haushaltsjahr 2018**

Auf Grund von § 13 der Verbandssatzung, Art. 40 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale

Zusammenarbeit (KommZG) und Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) erlässt der ZRF Hochfranken folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 622.550,00 € und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf 231.000,00 € festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Das Umlagesoll wird im Verwaltungshaushalt auf 545.300,00 € und im Vermögenshaushalt auf 70.000,00 € festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 30.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.

Hof, 29. Oktober 2018  
ZRF Hochfranken  
Dr. Oliver B ä r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1443 - 2 - 5

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG);  
Zweckvereinbarung der Landkreise  
Bayreuth und Forchheim vom  
26. September 2018 zur Übertragung  
der Aufgaben der Sicherstellung der  
ausreichenden Bedienung für die  
VGN-Linien 389 Pegnitz-Gößweinstein-  
Ebermannstadt**

**Bekanntmachung**

Die Landkreise Bayreuth und Forchheim haben auf der Grundlage ihrer jeweiligen Kreistagsbeschlüsse vom 3. Juli 2018 bzw. 24. September 2018 die Zweckvereinbarung vom 26. September 2018 zur Übertragung der Aufgaben der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linien 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt abgeschlossen.

Mit Bescheid der Regierung von Oberfranken vom 5. November 2018 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergab sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung nebst Anlage wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gem. Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird sie am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 5. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

Die Landkreise Bayreuth und Forchheim haben am 26. September 2018 folgende Zweckvereinbarung nebst Anlage geschlossen

**Zweckvereinbarung  
zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung  
der ausreichenden Bedienung für  
die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-  
Ebermannstadt**

Zwischen

**dem Landkreis Bayreuth, vertreten durch den  
Landrat Hermann Hübner, Landratsamt Bay-  
reuth, Markgrafental 5, 95448 Bayreuth,**

und

**dem Landkreis Forchheim, vertreten durch den  
Landrat Dr. Hermann Ulm, Landratsamt Forch-  
heim, Am Streckerplatz 3, 91301 Forchheim,**

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt geschlossen.

**Präambel**

Der Landkreis Forchheim beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs in mehreren Linienbündeln, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt. Von der Ausschreibung umfasst ist auch die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt, die zusammen mit den VGN-Linien 221, 231, 232 und 234 als Linienbündel 5 ausgeschrieben werden sollen.

Dies betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises Bayreuth, so dass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden muss. Um die alleinige Zuständigkeit beim Landkreis Forchheim für die Ausschreibung der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt zu begründen, überträgt der Landkreis Bayreuth hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt auf den Landkreis Forchheim.

**§ 1**

**Gegenstand der Vereinbarung**

(1) Der Landkreis Bayreuth überträgt auf den Landkreis Forchheim die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises Bayreuth besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis Forchheim die Ausschreibung der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt, bei der es sich um eine die Landkreisgrenzen überschreitende Linie handelt, in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgabe gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis Forchheim über. Dies schließt die Zuständigkeit als zuständige Behörde im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG ein.

(4) Die VGN-Linie 231 ist nicht Bestandteil der Aufgabenübertragung und wird vom Landkreis Forchheim im Einvernehmen mit dem Landkreis Bayreuth ebenfalls im Linienbündel 5 ausgeschrieben. Diesbezügliche Kosten und Einnahmen treffen alleine den Landkreis Forchheim. Die Organisation und

Änderung von Verkehren auf dieser Linie obliegt alleine dem Landkreis Forchheim.

## § 2 Kostenersatz

(1) Der Landkreis Bayreuth gewährt dem Landkreis Forchheim für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis Forchheim in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage "Aufteilung des Zuschussbetrags im Linienbündel 5". Diese Anlage ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise Bayreuth und Forchheim gemeinsam nach anfallendem Aufwand im Verhältnis der Busleistungs-/Nutzwagenkilometer der auszuschreibenden Fahrpläne im Linienbündel 5.

(4) Der Landkreis Bayreuth erstattet dem Landkreis Forchheim die anteiligen Verwaltungskosten.

(5) Für den Fall, dass das Verkehrsunternehmen, das in der Ausschreibung den Zuschlag erhält, auf den im Landkreis Bayreuth belegenen Teilen der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt seine Fahrplanaushangkästen (DIN A4) nicht an den vorhandenen doppelbedienten Haltestellen der OVF GmbH anbringen kann, übernimmt der Landkreis Bayreuth die hieraus resultierenden Kosten für neue Haltestellen.

## § 3 Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben wird die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß Fahrplanstand nach Beschluss der zuständigen Ausschüsse beider Landkreise.

(2) Wesentliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt erfolgen nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise. Unwesentliche Änderungen des laufenden Linienbetriebs obliegen alleine der Zuständigkeit des Landkreises Forchheim.

(3) Ansprechpartner für das beauftragte Verkehrsunternehmen ist auf Grund dieser Vereinbarung der Landkreis Forchheim. Wird eine Änderung beschlossen, liegt deshalb die Umsetzung in der Zuständigkeit des Landkreises Forchheim im Rahmen des Verkehrsvertrags.

(4) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

## § 4 Haftung

Die Ausschreibung der VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises Forchheim. Der Landkreis Bayreuth haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

## § 5 Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Sie wird am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung der Zweckvereinbarung und der Genehmigung im Amtsblatt durch die Aufsichtsbehörde wirksam.

(3) Sie endet, wenn der Verkehrsvertrag für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt endet.

## § 6 Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 7 Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

## § 8 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.



(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien. Die Vertragspartner bemühen sich um eine zügige Herbeiführung dieser Zustimmung.

Bayreuth, 26. September 2018  
Für den Landkreis Bayreuth  
Hermann H ü b n e r  
Landrat

Forchheim, 26. September 2018  
Für den Landkreis Forchheim  
Dr. Hermann U l m  
Landrat

Anlage zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 389 Pegnitz-Gößweinstein-Ebermannstadt:

### **Aufteilung des Zuschussbetrags im Linienbündel 5**

#### 1. Zuschussträger

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen Forchheim und Bayreuth gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen.

#### 2. Zuschussbetrag

Der Zuschussbetrag ist die an das Verkehrsunternehmen zu leistende Zahlung auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmezuschüßungen des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter).

#### 3. Zuschussverteilung

Der Verteilung des Zuschussbetrags liegt eine Spitzabrechnung von prozentual bestimmten anteiligen Kosten der Linie 389 und der Zuschüßung der auf den Forchheimer bzw. den Bay-

reuther Linienabschnitt entfallenden anteiligen Einnahmen zugrunde.

Hierbei entfallen auf den Landkreis Bayreuth derzeit 45 % der für die Erstellung der Verkehrsleistung der Linie 389 gemäß Ziffer 4 ermittelten Kosten sowie sämtliche Einnahmen nach Ziffer 5, die auf dem Linienabschnitt innerhalb des Landkreises Bayreuth entstehen.

#### 4. Ermittlung der Kosten

Die auf die Leistungserstellung auf der Linie 389 entfallenden anteiligen Kosten innerhalb der vergebenen Leistung des gesamten Linienbündels 5 werden unter Zugrundelegung des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrags wie folgt ermittelt:

##### a) Fahrzeugbezogene Kosten:

Anteil der Kosten der auf der Linie 389 während der Stunde des maximalen Fahrzeugbedarfs eingesetzten Fahrzeuge.

##### b) Zeitbezogene Kosten:

Anteil der auf die Linie 389 entfallenden Einsatzstunden (bezogen auf die im Gesamtbündel 5 erbrachten Einsatzstunden)

##### c) Fahrleistungsbezogene Kosten:

Anteil der auf die Linie 389 entfallenden Wagenkilometer (bezogen auf die im Gesamtbündel 5 erbrachten Wagenkilometer)

##### d) Regiekosten:

Umlegung der pauschalen Regiekosten (Kosten für Regie- und Verwaltungsaufwendungen inkl. Wagnis- und Gewinnzuschlag) des Linienbündels 5 entsprechend des Anteils der Linie 389 an den insgesamt erbrachten Wagenkilometern

Von den so ermittelten Kosten der Linie 389 entfallen auf den Landkreis Bayreuth gemäß Ziffer 3 derzeit 45 %.

#### 5. Ermittlung der Einnahmen

An Einnahmen werden dem Landkreis Bayreuth zugerechnet:

a) sämtliche Tarifeinnahmen, die auf dem Linienabschnitt im Landkreis Bayreuth entstehen

b) auf diese Tarifeinnahmen bezogene gesetzliche Ausgleichszahlungen

c) sonstige Zuschüsse und Zuwendungen Dritter, die sich auf den Linienabschnitt im Landkreis Bayreuth oder den dort zum Einsatz kommenden Anteil der Fahrzeugflotte beziehen

#### 6. Abrechnungsverfahren

Die Abrechnung erfolgt durch das Verkehrsunternehmen gegenüber dem Landkreis Forchheim gemäß dem geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen

Vertrags wird vom Landkreis Forchheim für jedes Kalenderjahr im Voraus der zu erwartende Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis Bayreuth leistet gegenüber dem Landkreis Forchheim den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils fünf Werktage vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis Forchheim an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß Verkehrsvertrag beim Landkreis Forchheim eingegangen sein. Der Landkreis Forchheim informiert den Landkreis Bayreuth rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis Forchheim nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung des Verkehrsunternehmens. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb der Landkreise verrechnet.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis Forchheim nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung des Verkehrsunternehmens.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

#### 7. Verwaltungskosten

Der Landkreis Bayreuth erstattet dem Landkreis Forchheim darüber hinaus die anteiligen Verwaltungskosten. Hierüber erstellt der Landkreis Forchheim zusammen mit der endgültigen Jahresrechnung nach Punkt 6 eine Rechnung, in der die angefallene Tätigkeit dargelegt wird.

Bayreuth, 26. September 2018  
Für den Landkreis Bayreuth  
Hermann H ü b n e r  
Landrat

Forchheim, 26. September 2018  
Für den Landkreis Forchheim  
Dr. Hermann U l m  
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1443 - 2 - 8 - 1

## **Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Landkreise Bamberg und Haßberge zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau**

### **Bekanntmachung**

Die Landkreise Bamberg und Haßberge haben mit Unterschrift vom 19. November 2018 die Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau abgeschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 20. November 2018 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und Satz 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung nebst Anlage wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird sie am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 21. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

### **Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau**

Zwischen

**dem Landkreis Haßberge, vertreten durch Herrn Landrat Wilhelm Schneider, Landratsamt Haßberge, Am Herrenhof 1, 97437 Haßfurt**

- nachfolgend "**Landkreis HAS**" genannt -  
und

**dem Landkreis Bamberg, vertreten durch Herrn Landrat Johann Kalb, Landratsamt Bamberg, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg**

- nachfolgend "**Landkreis BA**" genannt -

gemeinsam bezeichnet als "die Vertragsparteien"

wird die nachstehende Vereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung zur Durchführung eines Verfahrens zur Vergabe von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau geschlossen.

### Präambel

Der Landkreis BA beabsichtigt die Ausschreibung von Busverkehrsdiensten des öffentlichen Personennahverkehrs, auf die sich seine Zuständigkeit als Aufgabenträger des ÖPNV gemäß Art. 8 Abs. 1 BayÖPNVG und als zuständige Behörde i.S.d. VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG in räumlicher Hinsicht erstreckt.

Die Ausschreibung umfasst die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau. Die Linie 952 betrifft auch Interessen und Bedürfnisse des Landkreises HAS, so dass von einer gemeinsamen Zuständigkeit beider Landkreise für die Ausschreibung dieser Linie ausgegangen werden muss.

Um die alleinige Zuständigkeit bei dem Landkreis BA für die Ausschreibung der vorgenannten Linie zu begründen, überträgt der Landkreis HAS hiermit seine Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die vorstehend genannte VGN-Linie 952 auf den Landkreis BA.

### § 1

#### Gegenstand der Vereinbarung

(1) Der Landkreis HAS überträgt auf den Landkreis BA die Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau, soweit für diese Linie eine Zuständigkeit des Landkreises HAS besteht.

(2) Diese Übertragung erfolgt, um dem Landkreis BA die Ausschreibung der in Absatz 1 genannten landkreisüberschreitenden Buslinie in ausschließlicher Verantwortung zu ermöglichen.

(3) Die Befugnisse zur Wahrnehmung dieser Aufgaben gehen gemäß Art. 8 Abs. 1 KommZG auf den Landkreis BA über.

(4) Der Landkreis HAS erhält Einblick in die Ausschreibungsunterlagen und bringt seine Vorgaben gemäß Nahverkehrsplan in die Ausschreibung ein.

(5) Der Landkreis BA informiert den Landkreis HAS unverzüglich über die eingegangenen Angebote.

(6) Über die Vergabe an ein bestimmtes Verkehrsunternehmen bei mehreren vorliegenden Angeboten entscheiden die Vertragsparteien im gegenseitigen Einvernehmen. Kommt es zu keiner Einigung, ent-

scheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

### § 2

#### Kostenersatz

(1) Der Landkreis HAS gewährt dem Landkreis BA für die Erfüllung der übertragenen Aufgabe einen Kostenersatz, indem er an den Landkreis BA in monatlichen Abschlagszahlungen einen Zuschussbetrag zahlt.

(2) Die nähere Ausgestaltung des Kostenersatzes ergibt sich aus der Anlage 1 "Aufteilung des Zuschussbetrags für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau". Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

(3) Die Kosten des Ausschreibungsverfahrens einschließlich der Kosten der externen Berater und etwaiger Nachprüfungsverfahren tragen die Landkreise HAS und BA gemeinsam. Es wird die Methode der prozentualen Verteilung zugrunde gelegt. Hierbei trägt jeder Landkreis 50 % der anfallenden Kosten.

### § 3

#### Umfang und Qualität der Verkehrsleistungen

(1) Ausgeschrieben wird die VGN-Linie 952 mit dem Fahrplan und Bedienungskonzept gemäß des Fahrplanstands laut Beschluss der zuständigen Gremien beider Landkreise.

(2) Nachträgliche Änderungen der bestellten Verkehrsleistung auf der VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau erfolgt nur bei Einvernehmen der beiden Landkreise.

(3) Vorschläge für Änderungen können von beiden Landkreisen gemacht werden. Der vorschlagende Landkreis ist verpflichtet, die Auswirkungen der geplanten Änderung auf die sich aus dem Verkehrsvertrag ergebenden Kosten gemäß § 2 Absatz 1 und 2 zu ermitteln. Das Ergebnis dieser Kostenermittlung teilt der vorschlagende Landkreis der anderen Vertragspartei rechtzeitig vor der Entscheidung über die Änderung mit.

(4) Wird eine Änderung einvernehmlich beschlossen, ist der Landkreis BA verpflichtet, diese Änderung im Rahmen des Verkehrsvertrags mit dem Verkehrsunternehmen umzusetzen.

(5) Kommt es zu keiner Einigung über einen Änderungsvorschlag, entscheidet die Schlichtungsstelle nach Maßgabe des § 7.

### § 4

#### Haftung

Die Ausschreibung der vertragsgegenständlichen VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau erfolgt unter ausschließlicher Verantwortung des Landkreises BA. Der Landkreis HAS haftet daher nicht für Fehler im Rahmen der Ausschreibung und des Vergabeverfahrens.

## § 5

## Genehmigung, Inkrafttreten und Laufzeit

(1) Die Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

(2) Gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG tritt die Vereinbarung am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft.

(3) Sie endet, wenn der gemeinwirtschaftliche Verkehrsvertrag bzw. die Konzession für die vertragsgegenständliche Linie endet.

## § 6

## Änderung und Aufhebung

Die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

## § 7

## Schlichtung

(1) Bei Streitigkeiten über die Änderung der Verkehrsleistungen und im Rahmen des Kostenersatzes nach § 2 i.V.m. Anlage 1 ist ein Schlichtungsverfahren durchzuführen. Jede Vertragspartei ist berechtigt, die Schlichtungsstelle anzurufen. Beide Vertragsparteien sind zur Mitwirkung an diesem Verfahren verpflichtet. Das Schlichtungsverfahren beginnt, sobald eine der Vertragsparteien die Schlichtungsstelle anruft.

(2) Schlichtungsstelle ist die Regierung von Oberfranken.

(3) Die Schlichtungsstelle legt den Ablauf des Schlichtungsverfahrens fest. Sie gibt hierbei beiden Seiten Gelegenheit zur schriftlichen Darlegung ihrer Auffassungen. Im Regelfall hat eine mündliche Erörterung stattzufinden.

(4) Die Schlichtungsstelle entscheidet die Meinungsverschiedenheit abschließend. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der Entscheidung der Schlichtungsstelle.

## § 8

## Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Veränderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis.

(2) Bei wesentlichen Änderungen der diesem Vertrag zugrunde liegenden Verhältnisse ist auf Antrag eines Vertragspartners über eine entsprechende Anpassung zu verhandeln. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung der Vereinbarung für einen Vertragspartner insgesamt unzumutbar wird, werden dadurch die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, falls sich eine Regelungslücke zeigen sollte. Anstelle der unwirksamen Bestimmung oder zur Ausfüllung der Regelungslücke ist

eine Bestimmung zu vereinbaren, die dem von den Vertragspartnern angestrebten Zweck wirtschaftlich am nächsten kommt.

(3) Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung der hierfür nach den Rechtsverhältnissen jeder Vertragspartner zuständigen Gremien.

Haßfurt, 19. November 2018  
Für den Landkreis Haßberge  
Wilhelm Schneider  
Landrat

Bamberg, 19. November 2018  
Für den Landkreis Bamberg  
Johann Kalb  
Landrat

**Anlage**

Anlage 1: Aufteilung des Zuschussbetrages VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau

**Anlage 1 zur Zweckvereinbarung zur Übertragung der Aufgabe der Sicherstellung der ausreichenden Bedienung für die VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau**

**Aufteilung des Zuschussbetrags VGN-Linie 952 Bamberg-Eltmann-Knetzgau**

## 1. Zuschussträger:

Der Zuschussbetrag wird von beiden Landkreisen Bamberg (BA) und Haßberge (HAS) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen getragen.

## 2. Zuschussbetrag:

Der Zuschussbetrag sind die an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrags. Er ermittelt sich als Differenz zwischen den vertraglich vereinbarten Kosten für die Erstellung der Verkehrsleistung und den abzusetzenden Einnahmen (Fahrgeldeinnahmen/Einnahmezuscheidungen des VGN, gesetzlichen Ausgleichszahlungen und eventuellen weiteren Zuschüssen/Zuwendungen Dritter).

## 3. Zuschussverteilung:

Der Zuschussbetrag für die Leistungen der VGN-Linie 952 wird jeweils im Verhältnis der Verkehrsleistungen vom Landkreis BA und vom Landkreis HAS getragen. Der Verteilung liegt die Methode der Beteiligung nach prozentualen Anteilen der Linienkilometer zugrunde. Entsprechend dieses Proporztes erfolgt die Kostenaufteilung der an das jeweilige Verkehrsunternehmen zu leistenden Zahlungen auf Grundlage des Verkehrsvertrages.

Soweit infolge gemeinsamer Änderungsvorhaben der Vertragsparteien entsprechende Zubestellungen auf der VGN-Linie 952 erfolgen, werden die Gesamtkostenanteile mittels Nachtrag zur bestehenden Finanzierungsvereinbarung geregelt.

## 4. Abrechnungsverfahren:

Die Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen erfolgt durch den Landkreis BA gemäß dem mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Verkehrsvertrag.

Auf der Grundlage der Vorjahresrechnungen des mit dem Verkehrsunternehmen geschlossenen Vertrags wird vom Landkreis BA, für jedes Kalenderjahr, im Voraus ein zu erwartender Zuschussbetrag festgelegt.

Der Landkreis HAS leistet gegenüber dem Landkreis BA den auf ihn entfallenden Anteil am zu erwartenden Zuschussbetrag in zwölf gleichen Raten (Abschlagszahlung).

Die Abschlagszahlung muss jeweils fünf Werktage vor dem Fälligkeitstag für die vom Landkreis BA an das Verkehrsunternehmen zu leistende Abschlagszahlung gemäß dem Verkehrsvertrag beim Landkreis BA eingegangen sein. Der Landkreis BA informiert den Landkreis HAS rechtzeitig darüber, wann die Abschlagszahlung an das Verkehrsunternehmen nach dem Verkehrsvertrag erfolgt.

Eine vorläufige Jahresabrechnung des zu erwartenden Zuschussbedarfs eines Kalenderjahres erfolgt durch den Landkreis BA innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der vorläufigen Jahresabrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß dem Verkehrsvertrag. Differenzbeträge der vorläufigen Jahresabrechnung zu den bereits geleisteten Abschlagszahlungen werden innerhalb weiterer vier Wochen zwischen den Landkreisen ausgeglichen.

Die endgültige Jahresabrechnung des tatsächlichen Zuschussbetrags erfolgt durch den Landkreis BA innerhalb von vier Wochen nach Vorliegen der endgültigen Abrechnung gegenüber dem Verkehrsunternehmen gemäß Verkehrsvertrag.

Der abweichende Zuschussbetrag gegenüber den bereits geleisteten Abschlagszahlungen wird innerhalb weiterer vier Wochen nach der endgültigen Jahresabrechnung zwischen den beiden beteiligten Landkreisen ausgeglichen.

Haßfurt, 19. November 2018  
Für den Landkreis Haßberge  
Wilhelm Schneider  
Landrat

Bamberg, 19. November 2018  
Für den Landkreis Bamberg  
Johann Kalb  
Landrat

Nr. ROF - SG12 - 1443 - 2 - 2 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG); Zweckvereinbarung der Stadt Bamberg und des Landkreises Bamberg über die Sicherstellung stadtgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG)**

**Bekanntmachung**

Die Stadt Bamberg und der Landkreis Bamberg haben auf der Grundlage des Stadtratsbeschlusses vom 25. April 2018 und des Kreistagsbeschlusses vom 26. Oktober 2018 die Zweckvereinbarung über die Sicherstellung stadtgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG abgeschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Oberfranken vom 16. November 2018 wurde die Zweckvereinbarung gemäß Art. 12 Abs. 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG.

Die Zweckvereinbarung nebst Anlagen wird nachstehend gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gemäß Art. 13 Abs. 1 Satz 2 KommZG wird sie am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung wirksam.

Bayreuth, 19. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsleiter

**Öffentlich-rechtliche Vereinbarung**

Zwischen

der **Stadt Bamberg**, vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Andreas Starke, Rathaus Maxplatz, Maximiliansplatz 3, 96047 Bamberg

- nachstehend "**Stadt**" genannt -,

und

dem **Landkreis Bamberg**, vertreten durch Herrn Landrat Johann Kalb, Ludwigstraße 23, 96052 Bamberg

- nachstehend "**Landkreis**" genannt -,

wird folgende delegierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung gemäß Art. 7 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) über die Sicherstellung stadtgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr nach dem PBefG geschlossen:

### Präambel

Die Stadt ist für ihr Stadtgebiet und der Landkreis ist für sein Landkreisgebiet Aufgabenträger gemäß § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Bayern (BayÖPNVG). Ihnen obliegt daher die Planung, Organisation und Sicherstellung des allgemeinen öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) auf ihrem Gebiet. Sie sind in ihrem Wirkungskreis gemäß Art. 8 Abs. 2 BayÖPNVG "zuständige Behörden" im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007.

Die Stadt und der Landkreis sind Mitglieder im Verkehrsverbund Großraum Nürnberg GmbH (VGN), der die Metropolregion Nürnberg einschließlich der Städte Nürnberg, Fürth, Erlangen, Bamberg, Bayreuth, Ansbach und Schwabach umfasst. Im ganzen Verbundraum gelten einheitliche Tarife und einheitliche Fahrausweise. Wesentliche Aufgabe des VGN ist die Festlegung des Verbundtarifes. Sowohl die Stadt als auch der Landkreis wirken als Mitglieder des Verkehrsverbundes VGN an den Entscheidungen der Gremien des Verkehrsverbundes mit.

Die Stadt beabsichtigt, die Verkehre auf ihrem Stadtgebiet, einschließlich der ausbrechenden Verkehre, an die Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH (STVP) im Wege einer Direktvergabe nach Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007 zu vergeben und der STVP einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (öDA) i.S.d. VO 1370/2007 zu erteilen.

Zwischen der Stadt und dem Landkreis bestehen historisch gewachsene Verkehrsbeziehungen in Form von gebietsübergreifenden Buslinien. Im Einzelnen handelt es sich dabei um die in der Anlage 1 genannten Linien, welche mehrere Gemeindegebiete im Landkreis mit der Stadt verbinden.

Auf den genannten Linien werden durchgehend Verkehrsleistungen betrieben, die sowohl auf dem Gebiet der Stadt als auch des Landkreises liegen. Entsprechend sind beide Gebietskörperschaften für jeweils einen Teilabschnitt der Linien zuständig.

Die Vertragspartner sind sich einig, dass es wegen der bestehenden Verknüpfungen zwischen dem Gebiet der Stadt und dem Gebiet des Landkreises betrieblich und wirtschaftlich sinnvoll ist, die auf dem Gebiet des Landkreises zu erbringenden Verkehre mit dem Liniennetz der Stadt zu verknüpfen. Zu diesem Zweck stimmt der Landkreis der Einbeziehung der ausbrechenden Verkehre in die Direktvergabe der Stadt an die STVP zu und überträgt die dafür erforderlichen Befugnisse hinsichtlich der in seinem Gebiet verlaufenden Linienabschnitte auf die Stadt. Der Landkreis behält sich allerdings vor, die Verkehre auf seinem Zuständigkeitsgebiet ab dem 1. August 2024 neu zu regeln.

Dies vorausgeschickt, treffen die Parteien folgende Vereinbarung:

### § 1

Gegenstand der Vereinbarung, Zustimmung zur Durchführung einer Direktvergabe und Befugnisübertragung

(1) Gegenstand der Vereinbarung sind alle stadtgrenzenüberschreitenden und in den Landkreis führenden Linien der Stadtwerke Bamberg Verkehrs- und Park GmbH. Derzeit handelt es sich dabei um die in der **Anlage 1** beschriebenen Linien. Soweit Stadt und Landkreis sich künftig über die Verlängerung weiterer Stadtbuslinien in das Gebiet des Landkreises einig werden, bezieht sich die vorliegende Vereinbarung auch auf diese Linien. Im Falle der Einbeziehung weiterer Linien ist dies in der **Anlage 1** entsprechend zu dokumentieren.

(2) Der Landkreis stimmt zu, dass die Stadt auch für die Linienabschnitte der die Stadtgrenze zum Landkreis überschreitenden Linienverkehre der in der **Anlage 1** genannten Linien die Direktvergabe an die STVP vornimmt.

(3) Die Stadt erhält damit die Befugnis, als zuständige Behörde i.S.d. VO 1370/2007 auch diese -räumlich auf dem Gebiet des Landkreises ausgeführten Verkehrsleistungen selbstständig in die von ihr beabsichtigte Direktvergabe eines öDA i.S.d. VO 1370/2007 einzubinden (ausgenommen der Gewährung von Ausschließlichkeitsrechten). Mit der Befugnis-Übertragung ist die Verpflichtung der Stadt verbunden, über den öDA das Verkehrsangebot auf den übernommenen Linienabschnitten nach Maßgabe der in § 3 beschriebenen Anforderungen sicherzustellen.

(4) Der öDA wird die Möglichkeit vorsehen, politisch gewollte und verkehrswirtschaftlich sinnvolle Leistungsänderungen umzusetzen. Die Stadt ist dazu verpflichtet, die Leistungsänderungsrechte des öDA so zu gestalten, dass vom Landkreis verlangte Änderungen des Angebots auf den im Gebiet des Landkreises verlaufenden Linienabschnitten umgesetzt werden können. Eventuelle Leistungsänderungen werden zwischen der Stadt und dem Landkreis abgestimmt, soweit der Landkreis hiervon betroffen ist, d.h. soweit die Änderungen die von der Stadt übernommenen Linienabschnitte im Gebiet des Landkreises betreffen. Unter Abstimmung verstehen die Vertragspartner Einvernehmen. Die Stadt und der Landkreis werden ein Prozedere für die Abstimmung vereinbaren.

### § 2

Verantwortung für das Direktvergabeverfahren

Die Stadt führt eine Direktvergabe auf Basis des Art. 5 Abs. 2 der VO 1370/2007 durch, um die STVP als internen Betreiber für diese Verkehrsleistungen zu bestimmen. Die Stadt führt die Direktvergabe der Leistungen (einschließlich sämtlicher damit verbundener Maßnahmen wie insbesondere der Veröffentlichung der Vorabkennzeichnung nach § 8 a Abs. 2

PBefG i.V.m. Art. 7 Abs. 2 VO 1370/2007, der Mitwirkung an personenbeförderungsrechtlichen Genehmigungsverfahren und ggf. gerichtlichen Auseinandersetzungen bzw. Nachprüfungsverfahren) nach den Regeln der VO 1370/2007 eigenverantwortlich durch.

### § 3

#### Ausgestaltung des Verkehrsangebots und Beachtung der unterschiedlichen Verkehrsbelange

(1) Die Ausgestaltung des über den öDA auf den stadtgrenzenüberschreitenden Linien (vgl. Anlage 1) bestellten Verkehrsangebotes (insbesondere hinsichtlich Fahrplan und Bedienungsstandards) erfolgt auf Basis der im gemeinsamen Nahverkehrsplan von Stadt und Landkreis festgelegten Anforderungen stets im Einvernehmen mit dem Landkreis.

(2) Das über den öDA auf den stadtgrenzenüberschreitenden Linien (vgl. Anlage 1) bestellte Verkehrsangebot wird unter Berücksichtigung der Vorgaben des gemeinsamen Nahverkehrsplans von Stadt und Landkreis bei Bedarf um zusätzliche Anforderungen ergänzt. Über die konkreten Details der zusätzlichen Anforderungen ist, soweit sie das Kreisgebiet betreffen, Einvernehmen mit dem Landkreis herzustellen. Diese Detailabstimmung kann insbesondere Aspekte wie die Fahrplananlage, die Fahrtenhäufigkeiten, den Umfang der erbrachten Verkehrsleistungen, Anforderungen an den Betreiber (z.B. Linienergebnisrechnung) sowie die wirtschaftlichen Auswirkungen zum Gegenstand haben. Die für den öDA ggf. zu erstellenden ergänzenden Unterlagen werden die mit dem Landkreis abgestimmten Anforderungen wiedergeben.

(2 a) Ergänzungen zusätzlicher Anforderungen, die nicht im gemeinsamen Nahverkehrsplan behandelt werden, können vom Landkreis gefordert werden, solange diese mit den Zielen und Grundsätzen des gemeinsamen Nahverkehrsplans vereinbar sind. Einzelheiten sind in Ziff. 5.3 der Anlage 2 geregelt.

(3) Die Verkehrsbelange des Landkreises fließen hinsichtlich der ausbrechenden Stadtbuslinien auch bei der Fortschreibung der Nahverkehrsplanung der Stadt Bamberg ein. Sie werden über den zu vergebenden öDA umgesetzt. Insoweit muss entsprechend Abs. 2 Einvernehmen mit dem Landkreis über die konkreten Änderungen des Verkehrsangebots hergestellt werden.

(4) Angesichts der Harmonisierung der vom Landkreis bestellten Linienbündel zum 31. Juli 2024 ist der Landkreis mit Wirkung zum 1. August 2024 berechtigt, Änderungen an den ausbrechenden Verkehren (insbesondere Änderungen im Sinne von § 2 Abs. 2 Nr. 1, § 21 Abs. 3 und Abs. 4 und § 40 Abs. 2 PBefG) zu verlangen, die von der Stadt im Rahmen des öDA umzusetzen sind. Dies umfasst auch die Einstellung von Verkehrsdiensten im Gebiet des Landkreises. Die Stadt ist ferner dazu verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass die STVP Änderungs genehmigungen einholt, die durch die Umsetzung des Änderungsverlangens des Landkreises ggf. erforderlich werden.

(5) Zur laufenden Überprüfung der Angebotsnachfrage sowie zur Bearbeitung verschiedener planerischer Fragestellungen sind regelmäßige Fahrgastzählungen erforderlich. Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die STVP jährlich in je einer Kalenderwoche in den Sommerferien und während der Schulzeit im Herbst jede Fahrt hinsichtlich der Ein- und Aussteiger an den einzelnen Haltestellen zählen lässt.

(6) Die Ergebnisse der Zählungen gemäß Abs. 5 sind dem Landkreis zeitnah kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Ebenfalls sind dem Landkreis die Ergebnisse der Zählungen, die gemäß Assoziierungsvertrag (Anlage 2 zum Assoziierungsvertrag) für den VGN durchgeführt werden, zeitnah kostenfrei und unaufgefordert zur Verfügung zu stellen.

### § 4

#### Finanzierung

(1) Im Innenverhältnis beteiligt sich der Landkreis (ggf. über seine kreisangehörigen Gemeinden) an der Finanzierung der Kosten der von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen (vgl. **Anlage 1**); dies gilt auch für Verkehrsleistungen auf Linien, die künftig in die vorliegende Vereinbarung einbezogen werden. Hierfür gewährt der Landkreis der Stadt einen Aufwendersatz. Der Aufwendersatz errechnet sich aus der Differenz von Betriebsleistung/Kosten und Einnahmen, zugeordnet zu den jeweiligen Landkreisgemeinden; Einzelheiten ergeben sich aus **Anlage 2**. Vom ermittelten jährlichen Aufwendersatz tragen Stadt und Landkreis Bamberg jeweils 50 %.

(2) Der Landkreis zahlt den Aufwendersatz an die Stadt. Soweit Verkehrsleistungen auf Wunsch einer einzelnen kreisangehörigen Gemeinde erbracht werden, kann der Landkreis seine Finanzierungsverpflichtung dadurch ersetzen, dass die betreffende kreisangehörige Gemeinde den Aufwendersatz an die Stadt zahlt.

(3) Die Stadt trägt dafür Sorge, dass die STVP gegenüber dem Landkreis jährlich und unaufgefordert alle Daten (insbesondere zur Kosten-, Nachfrage- und Erlösermittlung) transparent und nachvollziehbar offen legt, auf Grundlage derer sich der vom Landkreis (ggf. über seine kreisangehörigen Gemeinden) zu gewährende Aufwendersatz errechnet.

(4) Soweit der Landkreis den von ihm zu leistenden Aufwendersatz mit Hilfe von ÖPNV-Mitteln des Landes finanziert, hat die Stadt die Rechnungsprüfung durch die Regierung von Oberfranken und den Landkreis (einschließlich eines von ihnen Beauftragten) zu dulden. Gemäß Art. 91 Abs. 1 BayHO ist auch der Bayerische Oberste Rechnungshof berechtigt, die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendungsmittel nachzuprüfen oder durch Beauftragte nachprüfen zu lassen.

(5) Zudem hat die Stadt dafür Sorge zu tragen, dass auch beim Letztempfänger das Prüfungsrecht des Bayerischen Obersten Rechnungshofes, der Regierung von Oberfranken und des Landkreises (ein-

schließlich eines von ihnen Beauftragten) durchgesetzt werden kann. Auf die Verzinsung von etwaigen Rückzahlungsansprüchen wird hingewiesen (vgl. Nr. 8 ANBest-K). Die Stadt tritt zudem der Regierung von Oberfranken auf Verlangen etwaige Erstattungsansprüche gegen den Letztempfänger ab.

(6) Die Stadt nimmt von den subventionserheblichen Tatsachen im Sinne des § 264 StGB Kenntnis. Die von der Stadt in Anlage 3 unterzeichnete Erklärung über subventionserhebliche Tatsachen ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

#### § 5

##### Laufzeit, Kündigung

(1) Die Vereinbarung tritt gemäß Art. 13 Abs. 1 KommZG am Tag nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Vereinbarung endet zum 31. Juli 2024, wenn und soweit sich die Parteien nicht spätestens bis zum 31. Mai 2022 über die Fortsetzung für die Restlaufzeit der Direktvergabe der Stadt an die STVP geeinigt haben. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

(3) Im Falle der Beendigung dieser Vereinbarung kann der Landkreis von der Stadt die Einstellung der Verkehrsdienste in seinem Gebiet verlangen; die Stadt ist dazu verpflichtet, das Einstellungsverlangen des Landkreises gegenüber der STVP im Rahmen des öDA umzusetzen.

#### § 6

##### Schlussbestimmungen

(1) Diese Vereinbarung unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Mündliche Nebenvereinbarungen sind nicht getroffen. Jede Änderung oder Ergänzung, einschließlich dieser Bestimmung, bedarf der Schriftform.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrags hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Parteien nachträglich feststellen, dass die Vereinbarung lückenhaft ist.

Bamberg, 12. November 2018  
Andreas S t a r k e  
Oberbürgermeister

Bamberg, 15. November 2018  
Johann K a l b  
Landrat

#### Anlagen:

Anlage 1: Linienbezeichnungen

Anlage 2: Regelungen zur Finanzierung

Anlage 3: Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen

Anlage 4: Fahrpläne für die in Anlage 1 genannten Linien

### **Anlage 1 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg über die Sicherstellung von Verkehrsleistungen im Li- nienverkehr**

#### Linienbezeichnungen

Folgende Linien verbinden mehrere Gemeindegebiete im Landkreis Bamberg mit der Stadt Bamberg:

- 904 Bamberg ZOB – Friedhof – Laubanger – Hallstadt
- 906 Bamberg ZOB – Konzerthalle – Gaustadt – Bischberg
- 907 Bamberg ZOB – Bahnhof – Memmelsdorf
- 912 Bamberg ZOB – Stegaurach – Mühlendorf
- 914 Bamberg ZOB – Bahnhof – Kramersfeld – Gundelsheim
- 917 Memmelsdorf – Laubend – Memmelsdorf
- 927 Memmelsdorf – Schammelsdorf – Memmelsdorf

Nachstehende Stadtbuslinien werden u.U. voraussichtlich in das Gebiet des Landkreises Bamberg verlängert:

- 918 Bamberg ZOB – Panzerleite – Klinikum – Bug (nach Pettstadt)
- 920 Bamberg ZOB – Malerviertel – Bambados (nach Litzendorf)

### **Anlage 2 zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg über die Sicherstellung von Verkehrsleistungen im Li- nienverkehr**

#### Regelungen zur Finanzierung

Der Landkreis Bamberg beteiligt sich an der Finanzierung der Kosten der von dieser Vereinbarung umfassten Verkehrsleistungen. Hierfür gewährt der Landkreis Bamberg der Stadt Bamberg einen Aufwendersersatz, der sich wie folgt bemisst:

##### 1. Vorbemerkungen

Der Aufwendersersatz nach § 4 Abs. 1 der Zweckvereinbarung wird aus der Differenz der Ist-Kosten der STVP und den relevanten Einnahmen der STVP (Einnahmen gemäß VGN-Einnahmenaufteilung, Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG und die Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr für die kostenlose Beförderung schwerbehinderter Menschen nach dem Sozialgesetzbuch, derzeit § 231 SGB IX) für ein Kalenderjahr, zugeordnet zu den jeweiligen Landkreisgemeinden, ermittelt. Einen entsprechenden Aufwendersersatz hat der Landkreis der Stadt mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 zu gewähren.

Es erfolgen unterjährig Abschlagszahlungen gemäß Ziffer 3.



Da die endgültigen Einnahmenaufteilungen i.d.R. erst mit einem deutlichen Zeitversatz vorliegen, erfolgt jährlich zunächst eine vorläufige Spitzabrechnung auf Basis der endgültigen Ist-Kosten und der vorläufigen Einnahmenaufteilung gemäß Ziffer 2.3.

Sobald die Einnahmen eines Kalenderjahres endgültig festgestellt sind, erfolgt rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr eine endgültige Spitzabrechnung (siehe hierzu Ziffer 2.4).

Die endgültige Spitzabrechnung kann zu einer Mehr- oder Minderbelastung für den Landkreis bzw. die Landkreismunicipalitäten führen.

## 2. Maßgebliche Kosten und Einnahmen für die Spitzabrechnung

### 2.1 Maßgebliche Kosten

Zur Ermittlung der Ist-Kosten je Landkreismunicipalität werden zunächst die maßgeblichen Ist-Kosten der STVP durch die erbrachten Nutzwagenkilometer<sup>1</sup> im jeweiligen Betrachtungsjahr (Ist) geteilt. Der so ermittelte Kostensatz wird sodann mit den Fahrplankilometern<sup>2</sup> der jeweiligen Landkreismunicipalität multipliziert. Im Folgenden wird das konkrete Verfahren hierzu näher beschrieben. Die Ermittlung der Ist-Kosten erfolgt durch die STVP, die die Ergebnisse dem Landkreis Bamberg zur Prüfung vorlegt. Die STVP setzt hiervon die Stadt Bamberg in Kenntnis.

Die maßgeblichen Ist-Kosten der STVP werden ab dem Kalenderjahr 2020 für jedes Kalenderjahr aus der Trennungsrechnung der STVP abgeleitet. In der Trennungsrechnung werden die Kosten und Erlöse auf Basis des testierten Jahresabschlusses sowie die Nutzwagenkilometer für den betrauten regulären Linienverkehr sowie Anruf-Linien-Taxi-(ALT)-Leistungen von Nebengeschäften separiert, die nicht der gemeinwirtschaftlichen Leistung zuzurechnen sind.

Da die Vergütung der ALT-Leistungen gesondert geregelt ist (siehe hierzu Ziffer 5.1), fließen zur Ermittlung des Aufwendungsersatzes für den betrauten regulären Linienverkehr nur die nach § 42 PBefG relevanten Leistungen ohne ALT-Leistungen ein.

Die dafür der Trennungsrechnung entnommenen maßgeblichen Ist-Kosten werden durch die ebenfalls der Trennungsrechnung des Betrachtungs-

jahres entnommenen Nutzwagenkilometer (ebenfalls ohne ALT-Kilometer) geteilt.

Durch Multiplikation des so ermittelten Kostensatzes mit den Fahrplankilometern der jeweiligen Landkreismunicipalität werden die auf die einzelnen Landkreismunicipalitäten entfallenden Kosten durch die STVP ermittelt.

Zur Berechnung des Aufwendungsersatzes werden von diesen Kosten die maßgeblichen, der jeweiligen Landkreismunicipalität zugeordneten Einnahmen nach Ziff. 2.2 abgezogen.

### 2.2 Maßgebliche Einnahmen

Als Einnahmen werden die vom Verkehrsverbund Großraum Nürnberg (VGN) auf der Basis der Verkehrszählung 2017 festgestellten Einnahmen pro Landkreismunicipalität für das jeweilige Kalenderjahr der Berechnung des Aufwendungsersatzes in diesem Kalenderjahr zugrunde gelegt. Ab dem Jahr einer erneuten Verkehrszählung (voraussichtlich im Jahr 2022) sind die auf dieser Basis festgestellten Einnahmen maßgeblich. Sollten die Ergebnisse der Fahrgastzählung aus dem Jahr 2022 nicht vor einem Laufzeitende der Vereinbarung zum 31. Juli 2024 vorliegen, so wird gleichwohl bei Vorliegen der Ergebnisse auf deren Grundlage eine rückwirkende Spitzabrechnung auch über das Vertragsende hinaus vorgenommen (siehe Ziff. 2.4).

Die Einnahmen umfassen auch die Ausgleichsleistungen gem. § 45 a PBefG (bzw. möglichen Nachfolgeregelungen) sowie die Erstattung von Fahrgeldausfällen im Nahverkehr für die kostenlose Beförderung schwerbehinderter Menschen nach § 231 SGB IX.

Die Stadt Bamberg trägt dafür Sorge (z.B. durch Herbeiführen einer entsprechenden Einwilligungserklärung der STVP an den VGN), dass der Landkreis die Einnahmen der Landkreismunicipalitäten gemäß VGN-Einnahmeverteilung bei Bedarf auch direkt beim VGN anfordern kann. In diesem Fall ist die STVP davon in Kenntnis zu setzen. Zudem trägt die Stadt Bamberg dafür Sorge, dass die STVP dem Landkreis unaufgefordert eine Kopie des Zuwendungsbescheides zu Ausgleichsleistungen gem. § 45 a PBefG und § 231 SGB IX übermittelt sowie dass die STVP die auf die jeweiligen Landkreismunicipalitäten entfallenden Anteile ermittelt und diese binnen eines Monats nach Vorliegen der Bescheide an den Landkreis meldet.

Die Aufteilung der Ausgleichsleistungen nach § 45 a PBefG erfolgt auf Basis der verkauften Fahrscheine im Ausbildungsverkehr in den Tarifzonen D und 2 (bezogen auf die Gebietskörperschaften).

Die Ausgleichsleistungen nach § 231 SGB IX werden nach den gesetzlichen Verfahren ermittelt. Dazu führt die STVP alle zwei Jahre das Erhebungsverfahren durch. Da im Rahmen des

<sup>1</sup> Nutzwagen-Kilometer entsprechen den Wagenkilometern abzüglich Leerkilometern für die betraute/beauftragte Leistung. Nutzwagenkilometer können als Ist-Daten von den Fahrplankilometern (Plan-Daten) abweichen, z. B. falls auf Grund baulicher Maßnahmen von der Fahrplanroute abgewichen wird und Umleitungen genutzt werden.

<sup>2</sup> Fahrplankilometer beinhalten alle Laufleistungen, denen genehmigte Fahrpläne zugrunde liegen. Daher handelt es sich bei den Fahrplankilometern um Plan- bzw. Solldaten.

Erhebungsverfahrens eine Ermittlung des Schwerbehindertenkoeffizienten nur auf Fahrtebene und nicht auf Gebietskörperschaftsebene ermittelt werden kann, wird für die Aufteilung der Ausgleichsleistung auf die einzelnen Gebietskörperschaften auf die Ergebnisse der verbundweiten Fahrgasterhebung zurück gegriffen. Die verbundweite Fahrgasterhebung ergibt dazu Informationen, auf welchen Relationen und mit welchen Fahrscheinarten bzw. Ersatzfahrscheinen die Fahrt unternommen wurde.

### 2.3 Vorläufige Spitzabrechnung

Da die endgültige Einnahmenaufteilung für ein Kalenderjahr und auch die endgültigen Ausgleichszahlungen nach SGB IX erst mit einigem Zeitversatz feststehen, wird -sobald die vorläufigen Ergebnisse der Einnahmenaufteilung für das Betrachtungsjahr vorliegen- jährlich zunächst eine vorläufige Spitzabrechnung auf Basis der vorläufigen Einnahmenaufteilung und der vorläufigen Bescheide zu den Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG und § 231 SGB IX für das jeweilige Betrachtungsjahr durch die STVP erstellt und dem Landkreis Bamberg zur Prüfung vorgelegt.

Der vorläufige Aufwendersatz wird als Differenz der vorläufigen Einnahmen und der spitz ermittelten endgültigen Kosten (siehe Ziffer 2.1) für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt. Im Rahmen der vorläufigen Spitzabrechnung wird das Delta zu den bereits für das Betrachtungsjahr geleisteten Abschlagszahlungen (siehe Ziff. 3) berechnet und mit der/n nächsten Abschlagszahlung(en) vom Landkreis an die Stadt Bamberg verrechnet bzw. nach Ablauf der Vereinbarung binnen eines Monats ausgeglichen.

### 2.4 Endgültige Spitzabrechnung

Sobald sowohl die endgültige Einnahmenaufteilung als auch die endgültigen Zuwendungsbescheide vorliegen, wird die endgültige Spitzabrechnung durch die STVP erstellt und dem Landkreis Bamberg zur Prüfung vorgelegt. Die STVP setzt die Stadt Bamberg hiervon in Kenntnis.

Für die Jahre 2020 und 2021 sind die endgültigen Einnahmenaufteilungen auf Basis der Verkehrszählung 2017 maßgebend, für die Jahre 2022 bis 2024 die endgültigen Einnahmenaufteilungen auf Basis der Verkehrszählung 2022. Dies kann dazu führen, dass die Spitzabrechnungen teilweise erst nach Vertragsende erstellt werden (vgl. Ziffer 2.2, Satz 3). Sollte die nächste Verkehrszählung statt im Jahr 2022 bereits im Jahr 2021 erfolgen, so würden die endgültige Einnahmenaufteilung für das Jahr 2020 auf der Verkehrszählung 2017 basieren und die Jahre 2021 bis 2024 sich auf die Verkehrszählung 2021 beziehen.

Die auf die einzelnen Landkreisgemeinden entfallenden Kosten für die endgültige Spitzab-

rechnung werden der vorläufigen Spitzabrechnung entnommen, d.h. entsprechend der ermittelten Ist-Kosten (siehe Ziffer 2.1).

Aus der Differenz der endgültigen Einnahmen und der Ist-Kosten wird der endgültige Aufwendersatz erstellt und das Delta zur vorläufigen Spitzabrechnung (siehe Ziff. 2.3) ermittelt. Der Differenzbetrag wird mit der/n nächsten Abschlagszahlung(en) verrechnet bzw. nach Ablauf der Vereinbarung binnen eines Monats ausgeglichen.

## 3. Abschlagszahlungen

### 3.1 Maßgebliche Kosten

Zur Ermittlung von unterjährigen Abschlagszahlungen werden im Jahr 2019 zunächst die Ist-Kosten der STVP auf der Grundlage der Trennungsrechnung der STVP für das Geschäftsjahr 2018 ermittelt (siehe hierzu das in Ziffer 2.1 beschriebene Verfahren). Anhand des vom VGN ermittelten VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex werden die Kosten auf das erste Betrachtungsjahr 2020 fortgeschrieben. Ab dem Jahr 2021 werden jeweils die Kosten gemäß der aktuellsten Trennungsrechnung für das Folgejahr anhand des vom VGN ermittelten VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex fortgeschrieben und den Abschlagszahlungen für das Folgejahr zugrunde gelegt (beginnend mit der Abschlagszahlung für das erste Quartal des Folgejahres).

Für den Fall, dass der VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex im Verbundgebiet nicht mehr zur Anwendung kommt, wird die stattdessen zum Einsatz kommende VGN-spezifische Berechnung zu Grunde gelegt.

### 3.2 Maßgebliche Einnahmen

Bis zum Vorliegen der Ergebnisse der vom VGN im Jahr 2017 durchgeführten Fahrgastzählung werden als Einnahmen die gemeindebezogen ausgewiesenen Einnahmen des letzten Jahres, für das eine Einnahmenaufteilung abschließend festgestellt ist (derzeit das Jahr 2014; zu Beginn der Vereinbarung voraussichtlich das Jahr 2017), zugrunde gelegt. Sie werden ebenfalls anhand des vom VGN ermittelten VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex fortgeschrieben. Ab dem Jahr der ersten Einnahmefeststellung auf Grundlage der Zählung 2017 werden die für ein Jahr ggf. vorläufig festgestellten Einnahmen der Berechnung der Abschlagszahlungen für das auf die Feststellung folgende Jahr zugrunde gelegt. Sie werden ebenfalls mit dem VGN-spezifischen ÖPNV-Warenkorbindex auf das Betrachtungsjahr fortgeschrieben. Stichtag für die Datenbasis zur Ermittlung der Abschlagszahlungen ist der 31. Oktober eines Jahres.

Bezüglich der Ausgleichszahlungen nach § 45 a PBefG und § 231 SGB IX werden die vorläufigen Bescheide für das Betrachtungsjahr zugrunde gelegt. Die STVP ermittelt anhand der

unter Ziffer 2.2 beschriebenen Verfahren die Anteile der jeweiligen Landkreismunicipalität und stellt die Berechnung dem Landkreis Bamberg zur Verfügung.

Für den Fall, dass der VGN-spezifische ÖPNV-Warenkorbindex im Verbundgebiet nicht mehr zur Anwendung kommt, wird die stattdessen zum Einsatz kommende VGN-spezifische Berechnung zu Grunde gelegt. Die jeweils aktuelle Berechnung fordert die STVP direkt vom VGN an.

### 3.3 Höhe der Abschläge

Aus der Differenz der maßgeblichen Kosten und Einnahmen je Landkreismunicipalität wird der Abschlagsbetrag für das jeweilige Kalenderjahr ermittelt. Jeweils ein Viertel der Summe wird zur Mitte eines jeden Quartals, d.h. jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November vom Landkreis Bamberg an die Stadt Bamberg gezahlt.

### 4. Besonderheiten beim Aufwändungsersatz für die Stadtbusanbindung Pettstadt

Die Einnahmen aus "Kostenträger Schülerwertmarken" werden der Regionalbuslinie 978 zugeschrieben.

Den Aufwändungsersatz für die Anbindung der Gemeinde Pettstadt wird die Gemeinde Pettstadt direkt an die Stadt Bamberg zahlen (vgl. § 4 Abs. 2 Zweckvereinbarung). Hierzu ermittelt die STVP auf Basis des Kostensatzes (vgl. das Verfahren gemäß Ziffer 2.1) und den auf dem Gemeindegebiet erzielten Fahrplankilometern die maßgeblichen Kosten und zieht von diesen die maßgeblichen auf die Gemeinde Pettstadt entfallenden Einnahmen (siehe Ziff. 2.2) mit Ausnahme der Einnahmen aus "Kostenträger Schülerwertmarken" (siehe Ziffer 4, Satz 1) ab. Die STVP legt das Ergebnis der Ermittlung dem Landkreis Bamberg zur Kenntnis und Weiterleitung an die Gemeinde Pettstadt vor. Die STVP setzt hiervon die Stadt Bamberg in Kenntnis. Bezüglich der Abschlagszahlungen kommt ebenfalls das in Ziffer 3 beschriebene Verfahren zur Anwendung.

Der Landkreis Bamberg legt der Gemeinde Pettstadt die die Gemeinde betreffenden Datengrundlagen, Berechnungen und Ergebnisse vor. Auf dieser Basis leistet die Gemeinde Pettstadt den Aufwändungsersatz bzw. die Abschlagszahlungen direkt an die Stadt Bamberg.

### 5. Sonderleistungen auf Wunsch einzelner Landkreismunicipalitäten

#### 5.1 Anruf-Linien-Taxi (ALT)

Abweichend von Ziff. 2 und 3 wird der Aufwändungsersatz für die auf Wunsch der Landkreismunicipalitäten eingerichteten ALT-Fahrten durch die STVP wie folgt ermittelt:

Das für die Durchführung der Fahrten von der STVP beauftragte Unternehmen stellt der STVP

unter Berücksichtigung des Taxometerstands die Kosten für die Fahrten in Rechnung. Zusätzlich entstehen beim durchführenden Unternehmen Kosten für die Vermittlung und Steuerung der Fahrten (Verwaltungskosten), die ebenfalls der STVP in Rechnung gestellt werden.

Relevante Einnahmen sind diejenigen Erträge, die bei der Durchführung der Fahrten erzielt werden, wenn der Fahrgast nicht im Besitz eines Zeitkartenfahrausweises ist, d.h. durch den Verkauf von Einzelfahrscheinen.

Die Verrechnung der Fahrten an die jeweilige Gemeinde erfolgt als Differenz aus den der STVP entstehenden Kosten und Erträgen aus Fahrscheinverkäufen (Einzelfahrschein).

Die STVP erstellt zweimal jährlich (mit den Stichtagen 30. Juni und 31. Dezember eines Jahres) nach Vorliegen der abrechnungsrelevanten Daten eine Abrechnung. Die STVP legt dem Landkreis eine Kopie der Abrechnungen zur Kenntnis vor.

Den Aufwändungsersatz für die Durchführung von ALT-Fahrten werden die Landkreismunicipalitäten direkt an die Stadt Bamberg zahlen (vgl. § 4 Abs. 2 Zweckvereinbarung).

#### 5.2 Zusätzliche Stadtbusanbindungen auf Wunsch der Stadt Hallstadt

Der Aufwändungsersatz für die auf Wunsch der Stadt Hallstadt eingerichtete zusätzliche Stadtbusanbindung des Gewerbegebietes Laubanger am Wochenende und für die ebenfalls auf Wunsch der Stadt Hallstadt durchgeführten verkehrsverbessernden Maßnahmen im Stadtgebiet Hallstadt am Wochenende, (zusammenfassend nachfolgend als Zusatzleistungen bezeichnet), errechnet sich aus den insoweit entstehenden Kosten. Die Erträge, die durch diese Zusatzleistungen entstehen, werden, da sie nicht aus den Gesamteinnahmen aus der Verkehrsbedienung der Stadt Hallstadt separierbar sind, den Zusatzleistungen nicht gegengerechnet, sondern verbleiben bei den Gesamteinnahmen nach Ziffer 2.2 bzw. 3.2.

Die STVP legt das Ergebnis der Ermittlung des Aufwändungsersatzes dem Landkreis Bamberg zur Kenntnis und Weiterleitung an die Stadt Hallstadt vor.

Den Aufwändungsersatz für die Zusatzleistungen im Stadtgebiet Hallstadt wird die Stadt Hallstadt direkt an die Stadt Bamberg zahlen (vgl. § 4 Abs. 2 Zweckvereinbarung).

Für die Stadtbusanbindung der Stadt Hallstadt im Übrigen gelten unverändert die Ziff. 2 und 3.

#### 5.3 Umgang mit neuen Anforderungen

Sich während der Vertragslaufzeit neu ergebende Anforderungen an die Ausgestaltung des Verkehrsangebotes, die nicht explizit im Nahverkehrsplan des Landkreises Bamberg bzw.

dem gemeinsamen Nahverkehrsplan von Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg behandelt werden, aber den Zielen und Grundsätzen der Dokumente entsprechen (siehe § 3 Abs. 2 a Zweckvereinbarung), werden vom Landkreis Bamberg der Stadt Bamberg zur Kenntnisnahme vorgelegt und von dieser zur Prüfung der fachlich-verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen, insbesondere auf den von den jeweils Beteiligten zu leistenden Aufwendungsersatz, an die STVP weitergegeben. Diese Prüfung führt die STVP zeitnah durch. Die Vereinbarkeit der Anforderung mit dem Nahverkehrsplan des Landkreises wird im Vorfeld durch den Landkreis durchgeführt und von diesem schriftlich bestätigt.

Die Ergebnisse der Prüfung mit ihren fachlich-verkehrlichen und wirtschaftlichen Auswirkungen werden dem Landkreis Bamberg, der/den betreffenden Landkreisgemeinde(n) und der Stadt Bamberg vorgestellt und zur Entscheidung vorgelegt. Die Landkreisgemeinde(n) entscheidet/entscheiden in Abstimmung mit dem Landkreis Bamberg auf dieser Grundlage, ob und ab wann die Realisierung in welcher Ausprägung erfolgen soll.

Führen die Anforderungen zugleich zu einer Erhöhung des von der Stadt Bamberg zu leistenden Aufwendungsersatzes, bedarf deren Realisierung der Zustimmung der Stadt Bamberg.

**Anlage 3  
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg über die Sicherstellung von Verkehrsleistungen im Linienverkehr**

**Erklärung zu subventionserheblichen Tatsachen**

Finanzhilfen für Vorhaben des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) - Vorgaben der Regierung von Oberfranken

<b>Erklärung</b>	
zur	Zweckvereinbarung zwischen Stadt und Landkreis Bamberg über die Sicherstellung stadtgrenzenüberschreitender Verkehrsleistungen im Linienverkehr
vom	
Mir/uns ist bekannt, dass eventuelle Angaben im Vertragsverhältnis, dazu zählen insbesondere Angaben <ul style="list-style-type: none"> <li>• über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,</li> <li>• zum Subventionszweck und zum Vorhaben,</li> <li>• zu Kosten und Finanzierung des Vorhabens, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,</li> </ul>	

- in gemäß Vertragsverhältnis ggf. vorzulegenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,
- zur Verwendung der Zuwendung,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung ggf. beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und nicht zuwendungsfähiger Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P/ANBest-K)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch sind. Auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29. Juli 1976 (BGBl. I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art. 1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23. Dezember 1976 (BayRS 453-1-W) wurde ich/wir hingewiesen.

Ich versichere/Wir versichern, dass mir/uns die Strafbarkeit eines Subventionsbetruges nach § 264 StGB bekannt ist.

Mir/Uns ist ferner bekannt, dass ich/wir unverzüglich alle Tatsachen mitteilen muss/müssen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subventionen entgegenstehen (§ 3 SubvG in Verb. mit Art. 1 BaySubvG), dass vorsätzliche oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in den Angaben des Antrages die Strafverfolgung wegen Subventionsbetruges (§ 264 StGB) und darüber hinaus noch die Rückforderung der Zuwendung zur Folge haben können.

Mir/Uns ist auch bekannt gemacht, dass subventionserhebliche Tatsachen auch solche sind, die durch Scheingeschäfte oder Scheinhandlungen verdeckt werden, sowie Rechtsgeschäfte oder Handlungen unter Missbrauch von Gestaltungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit der beantragten Zuwendung (Art. 1 BaySubvG in Verb. mit § 4 SubvG). Für die Beurteilung ist der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der gemachten Angaben wird bestätigt:

12. November 2018

(Datum, Unterschrift Stadt Bamberg)

**Anlage 4  
zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen  
Stadt Bamberg und Landkreis Bamberg über die  
Sicherstellung von Verkehrsleistungen im Li-  
nienverkehr**

**Fahrpläne für die in Anlage 1 genannten Linien**

Fahrpläne für folgende Linien:

- 904 Bamberg ZOB – Friedhof – Laubanger – Hallstadt
- 906 Bamberg ZOB – Konzerthalle – Gaustadt – Bischberg
- 907 Bamberg ZOB – Bahnhof – Memmelsdorf
- 912 Bamberg ZOB – Stegaurach – Mühlendorf
- 914 Bamberg ZOB – Bahnhof – Kramersfeld – Gundelsheim
- 917 Memmelsdorf – Laubend – Memmelsdorf
- 927 Memmelsdorf – Schammelsdorf – Memmelsdorf

Nr. 12 - 1444.1 - 6 - 1

**Vollzug des Gesetzes über die kom-  
munale Zusammenarbeit (KommZG);  
Neubekanntmachung der  
Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
Bekanntmachung**

Die Versammlung des Zweckverbandes Therme Obersees hat in der Sitzung am 2. Oktober 2018 Änderungen der Verbandssatzung und die Neubekanntmachung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderungen wurden mit Schreiben vom 22. Oktober 2018 der Regierung von Oberfranken angezeigt und sind nicht genehmigungspflichtig. Die Zuständigkeit der Regierung von Oberfranken ergibt sich aus Art. 52 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG.

Die neu gefasste Verbandssatzung wird nachstehend gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG amtlich bekannt gemacht. Gem. Art. 48 Abs. 3 Satz 2 Alternative KommZG tritt sie entsprechend § 2 der Änderungssatzung vom 2. Oktober 2018 in der geänderten Fassung mit Wirkung vom 1. Januar 2019 in Kraft.

Bayreuth, 7. November 2018  
Regierung von Oberfranken  
H e l b i g  
Ltd. Regierungsdirektor

Verbandssatzung des Zweckverbandes Therme Obersees in der am 2. Oktober 2018 beschlossenen Fassung:

**Verbandssatzung des  
Zweckverbandes Therme Obersees  
in der Fassung der Bekanntmachung  
vom 22. November 2018**

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen "Zweckverband Therme Obersees". Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Zweckverband hat seinen Sitz im Gemeindeteil Obersees der Gemeinde Mistelgau.

(3) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3.068.000,00 €.

§ 2

Verbandsmitglieder

(1) Verbandsmitglieder sind der Landkreis Bayreuth und die Gemeinde Mistelgau.

(2) Dem Zweckverband können weitere Mitglieder beitreten.

§ 3

Räumlicher Wirkungsbereich

Der räumliche Wirkungsbereich des Zweckverbandes umfasst den Gemeindeteil Obersees der Gemeinde Mistelgau.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes

(1) Aufgabe des Zweckverbandes ist die Nutzung des in Obersees (Gemeinde Mistelgau) erschlossenen Thermalwasservorkommens zur Förderung des Fremdenverkehrs durch die Errichtung, den Betrieb, die Unterhaltung sowie die Verbesserung und Erweiterung eines erlebnisorientierten Thermalbades.

(2) Die Rechte und Pflichten sowie die Befugnisse der Verbandsmitglieder aus den übertragenen Aufgaben gehen vollständig auf den Zweckverband über.

(3) Der Zweckverband beschließt die Durchführung von Maßnahmen mit grundsätzlicher und/oder erheblicher finanzieller Bedeutung im Benehmen mit den Verbandsmitgliedern.

(4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen, insbesondere solche für die Benützung des Thermalbades, zu erlassen.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die Benützung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit diese für die Erfüllung der übertragenen Aufgaben erforderlich sind.

## II. Verfassung und Verwaltung

### § 5

#### Verbandsorgane

(1) Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende.

(2) Die Aufgaben des Werkausschusses werden von der Verbandsversammlung, die Aufgaben der Werkleitung grundsätzlich vom Verbandsvorsitzenden wahrgenommen.

### § 6

#### Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Der Verbandsversammlung gehören insgesamt elf Mitglieder an.

Davon stellen

der Landkreis Bayreuth sieben Mitglieder (einschließlich des Verbandsvorsitzenden),

die Gemeinde Mistelgau vier Mitglieder (einschließlich des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden).

(3) Die Verbandsmitglieder werden in der Verbandsversammlung durch ihren gesetzlichen Vertreter und die von ihrem Vertretungsorgan bestellten weiteren Verbandsräte vertreten.

(4) Für jeden Verbandsrat ist ein Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung zu bestellen. Die Verbandsräte kraft Amtes werden durch ihren Stellvertreter vertreten.

(5) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt, und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane, wenn Mitglieder dieser Organe bestellt werden, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitglieds angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

### § 7

#### Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf 24 Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist nach Bedarf, jedoch jährlich mindestens einmal, einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Rechtsaufsichtsbehörde beantragt; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

### § 8

#### Sitzung der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann regelmäßig oder im Einzelfall auch andere Personen beratend hinzuziehen.

### § 9

#### Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist.

Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandssatzung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Solange ein Verbandsmitglied keine weiteren Vertreter bestellt hat, übt der Verbandsrat kraft Amtes, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter, das Stimmrecht aller Vertreter aus.

Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält

sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Die Beschlüsse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte und Sitzungsteilnehmer, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in der Sitzungsniederschrift festzuhalten und vom Verbandsvorsitzenden sowie vom Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitglieds bestimmt werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Den Verbandsmitgliedern ist eine Abschrift der Niederschrift zu übermitteln.

#### § 10

##### Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz, der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende zuständig ist.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für die Beschlussfassung über

1. den Beitritt von Verbandsmitgliedern und die Änderung der Verbandsaufgaben,
2. die Errichtung, die wesentliche Verbesserung und Erweiterung sowie alle grundsätzlichen Fragen, die den Betrieb, die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Einrichtungen, die den Verbandsaufgaben dienen, betreffen,
3. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen,
4. die Haushaltssatzungen und Nachtragshaushaltssatzungen sowie über die Aufnahme zusätzlicher Kredite während der vorläufigen Haushaltsführung,
5. den Stellenplan und den Finanzplan,
6. die Feststellung der Jahresrechnungen und die Entlastung,
7. die Festsetzung von Entschädigungen und von Benutzungsentgelten,
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung,
9. der Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebssatzung für einen Eigenbetrieb des Zweckverbandes,
10. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden und die Übertragung von Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden auf den Geschäftsleiter,
11. die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die weiteren ihr kraft Gesetzes zugewiesenen Aufgaben und über alle wichtigen und grundlegenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit nicht der Verbandsvorsitzende zuständig ist. Ihr obliegt auch die Beschlussfassung über

1. den Abschluss von Rechtsgeschäften und die Vornahme von Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 75.000,00 € mit sich bringen;
2. die Ernennung, Abordnung und Versetzung sowie die Entlassung von Beamten des Zweckverbandes;
3. die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern des Zweckverbandes;
4. die Bestellung des Geschäftsleiters.

#### § 11

##### Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, haben gegenüber dem Zweckverband Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere auf Reisekostenvergütung nach den Sätzen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten außer dem Auslagenersatz nach Absatz 2 eine Sitzungsgeldpauschale. Angestellten und Arbeitern wird außerdem der ihnen nachweislich entstandene Verdienstauffall ersetzt; selbstständig Tätige erhalten statt dessen eine pauschalierte Verdienstauffallentschädigung. Soweit Sitzungen in der Zeit nach 18:00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, wird für selbstständig Tätige keine Verdienstauffallentschädigung gewährt. Die Höhe der Entschädigung setzt die Verbandsversammlung durch Satzung fest.

#### § 12

##### Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Verbandsvorsitzender ist der jeweilige Landrat des Landkreises Bayreuth, Stellvertreter ist der jeweilige Bürgermeister der Gemeinde Mistelgau.

(2) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen. Er bereitet die Sitzungen der Verbandsversammlung vor und führt deren Vorsitz.

(3) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem Ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die in kommunalen Eigenbetrieben von der Werkleitung erfüllt werden, soweit diese nicht dem Geschäftsleiter übertragen sind.

(4) Der Verbandsvorsitzende ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 75.000,00 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen.

(5) Der Verbandsvorsitzende ist Dienstvorgesetzter der Beschäftigten des Zweckverbandes. Falls notwendig, erlässt er eine Dienstordnung zur Regelung des allgemeinen Geschäfts- und Dienstbetriebes.

(6) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 2 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

(7) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten dem Geschäftsleiter zur selbstständigen Erledigung übertragen.

(8) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen grundsätzlich der Schriftform. Das gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### § 13

#### Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet des § 11 kann dem Verbandsvorsitzenden bzw. seinem Stellvertreter für die Tätigkeit nach § 12 eine Aufwandsentschädigung nach dem Maß ihrer besonderen Inanspruchnahme gewährt werden.

Die Verbandsversammlung setzt die Höhe dieser Entschädigung durch Beschluss fest.

### § 14

#### Dienstherreneigenschaft

Der Zweckverband hat nach Maßgabe des Art. 24 KommZG das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

### § 15

#### Geschäftsstelle; Geschäftsführung

(1) Der Zweckverband errichtet eine Geschäftsstelle und bestellt einen Geschäftsleiter.

(2) Die Verbandsversammlung kann durch besonderen Beschluss mit Zustimmung des Verbandsvorsitzenden dem Geschäftsleiter Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 12 Abs. 3 zur selbstständigen Erledigung übertragen. Der Geschäftsleiter nimmt an den Sitzungen der Verbandsversammlung beratend teil.

(3) Die Aufgaben der Geschäftsstelle des Zweckverbandes werden durch den Landkreis wahrgenommen. Die Gemeinde Mistelgau unterstützt die Geschäftsstelle des Zweckverbandes beim Vollzug der geschäftsleitenden Aufgaben.

(4) Die Geschäftsstelle des Zweckverbandes wird am Sitz der Landkreisverwaltung in Bayreuth eingerichtet.

(5) Der Geschäftsleiter ist berechtigt, Rechtsgeschäfte und Rechtshandlungen aller Art einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen, die für den Zweckverband Verpflichtungen bis zu 25.000,00 € mit sich bringen, abzuschließen bzw. vorzunehmen.

(6) Der Geschäftsleiter ist im Rahmen seiner Aufgaben nach Abs. 2 und Abs. 5 berechtigt, den Zweckverband nach außen zu vertreten. Die Vertretungsberechtigung gilt auch für die laufenden Geschäfte und Verwaltungsangelegenheiten, die dem Geschäftsleiter vom Verbandsvorsitzenden zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.

### III. Verbandswirtschaft

#### § 16

##### Anzuwendende Vorschriften

Auf die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes finden die einschlägigen Vorschriften für die Eigenbetriebe der Gemeinden, Landkreise und Bezirke entsprechende Anwendung.

#### § 17

##### Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens einen Monat vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 18

##### Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Der Zweckverband kann nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts Gebühren erheben.

(2) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband eine Umlage.

(3) Vom jeweils festgesetzten Umlagebedarf tragen ab 1. Januar 2019 der Landkreis Bayreuth 77 v.H. und die Gemeinde Mistelgau 23 v.H.

(4) Die Umlage wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.

(5) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid). Aus dem Bescheid muss hervorgehen, wie der Umlagebetrag berechnet wurde.

(6) Die Umlage wird grundsätzlich mit einem Drittel ihres Jahresbetrages am 10. Februar, 10. Juni und 10. September zur Zahlung fällig. Abweichende Re-



gelingen können durch den Verbandsvorsitzenden im Umlagebescheid getroffen werden.

#### § 19

##### Betriebsführung durch Dritte

Mit Zustimmung der Verbandsversammlung kann die Betriebsführung des Eigenbetriebs im Auftrag des Zweckverbandes durch vertragliche Vereinbarung einem anderen Unternehmen, das privat- oder öffentlich-rechtlich organisiert ist, übertragen werden. Hierbei kann die Wahrnehmung von Aufgaben des Verbandsvorsitzenden und des Geschäftsleiters einschließlich der Kassen- und Rechnungsführung auf die Betriebsleitung des beauftragten Unternehmens übertragen werden.

#### § 20

##### Jahresrechnung, Jahresabschluss, Prüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung des Zweckverbandes und den Jahresabschluss des Eigenbetriebs innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Haushalts- bzw. Wirtschaftsjahres der Verbandsversammlung vor.

(2) Die Jahresrechnung und der Jahresabschluss können vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Bayreuth vorgeprüft werden. Die Abschlussprüfung des Jahresabschlusses nimmt der Bayerische Kommunale Prüfungsverband oder ein geeigneter Wirtschaftsprüfer vor. Die Berichte hierüber sind der Verbandsversammlung oder einem von ihr bestellten Rechnungsprüfungsausschuss zur Durchführung der örtlichen Prüfung vorzulegen.

(3) Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet. Er besteht aus drei Mitgliedern. Die Verbandsversammlung bestimmt ein Mitglied zum Vorsitzenden. Für jedes Mitglied ist für den Fall der Verhinderung ein Stellvertreter zu bestellen.

(4) Die örtliche Prüfung der Jahresrechnung/des Jahresabschlusses ist innerhalb von zwölf Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres durchzuführen. Über die Sitzung des Rechnungsprüfungsausschusses sind Niederschriften aufzunehmen.

(5) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung/der Jahresabschluss von der Verbandsversammlung festgestellt. Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der Bayerische Kommunale Prüfungsverband. Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Entlastung.

#### IV. Schlussbestimmungen

#### § 21

##### Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen des Zweckverbandes werden im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken bekannt gemacht. Die Verbandsmitglieder

weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen.

#### § 22

##### Änderung der Verbandssatzung, Auflösung, Schlichtung

(1) Für die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung und die Abwicklung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Art. 44, 46 und 47 KommZG.

(2) Die Schlichtung von Streitigkeiten richtet sich nach Art. 53 KommZG.

#### § 23

##### Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt der Regierung von Oberfranken in Kraft. Der Zweckverband entsteht mit dem Inkrafttreten der Satzung.

Bayreuth, 2. Oktober 2018  
Zweckverband Terme Obersees  
H ü b n e r  
Landrat  
Verbandsvorsitzender

Nr. 12 - 1517 - 15 - 1

### **Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2017 des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof**

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater Hof hat am 27. April 2017 den Jahresabschluss 2017 des Eigenbetriebs "Theater Hof" festgestellt.

Der Bestätigungsvermerk wird nachstehend gemäß Art. 25 Abs. 4 EBV amtlich bekannt gemacht.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass der Jahresabschluss und der Teilnehmungsbericht des Zweckverbandes nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Oberfränkischen Amtsblatt sieben Tage lang während der allgemeinen Bürozeiten in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebes, Kulmbacher Straße 5, 95030 Hof, Zimmer 233, während der allgemeinen Besuchszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausliegen.

Bayreuth, 29. Oktober 2018  
Regierung von Oberfranken  
K r u g  
Abteilungsdirektor

### Bekanntmachung

des festgestellten Jahresabschlusses, des Bestätigungsvermerkes und der beschlossenen Behandlung des Jahresergebnisses für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2017 bis 31. Dezember 2017 gem. Art. 102 Abs. 3 GO und § 25 Abs. 4 EBV

Die Verbandsversammlung hat am 27. April 2017 den Jahresabschluss gem. Art. 102 Abs. 3 GO und Art. 5 Abs. 6 der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb "Theater Hof" des Zweckverbandes Nordostoberfränkisches Städtebundtheater mit folgendem Ergebnis festgestellt:

Bilanzsumme:	788.972,95 €
Jahresüberschuss:	58.093,42 €

und beschlossen, den Jahresüberschuss von 58.093,42 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband hat am 26. Januar 2018 folgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

"Die Buchführung und der Jahresabschluss entsprechen nach unserer pflichtgemäßen Prüfung den Rechtsvorschriften und der Betriebssatzung. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der

Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss; vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebs und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar. Die wirtschaftlichen Verhältnisse wurden geprüft, der Bestand des Eigenbetriebs ist von der Bezeichnung durch den Freistaat Bayern und die beteiligten Gebietskörperschaften abhängig."

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht können in der Geschäftsstelle des Eigenbetriebs, Kulmbacher Str. 5, 95030 Hof, Zimmer 233, innerhalb der nächsten sieben Tage nach Erscheinen dieses Amtsblattes während der allgemeinen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Hof, 1. Juni 2018

Zweckverband Nordostoberfränkisches  
Städtebundtheater Hof  
Dr. Harald F i c h t n e r  
Oberbürgermeister  
Vorsitzender des Zweckverbandes

## Wirtschaft, Landesentwicklung und Verkehr

Nr. 22 - 2206

### Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Be- zirksschornsteinfegerin/zum bevoll- mächtigten Bezirksschornsteinfeger

#### Bekanntmachung der Regierung von Oberfranken

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Steinbach am Wald wurde mit Wirkung vom **1. August 2018** Herr Michael Zetzmann, Angerstr. 3, 96332 Pressig, bestellt.

- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Coburg 4 wurde mit Wirkung vom **1. August 2018** Herr Markus Reißig, Mittelgasse 1, 96271 Grub a.F., bestellt.
- Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf den Kehrbezirk Thurnau wurde mit Wirkung vom **1. Oktober 2018** Herr Daniel Hofmann, Heinrich-Lübke-Str. 12, 95482 Gefrees, bestellt.

Bayreuth, 30. Oktober 2018  
Regierung von Oberfranken  
Dr. B o e r n e r  
Abteilungsleiterin

# Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz

Nr. 55.1 - 8642 - 1/2018

**Naturschutzrecht;  
Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1  
Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz  
(BNatSchG) zum Abschuss von Kormo-  
ranen im Bereich von erwerbswirt-  
schaftlich genutzten Teichanlagen im  
Regierungsbezirk Oberfranken;  
Allgemeinverfügung**

Die Regierung von Oberfranken erlässt folgende

**Allgemeinverfügung:**

Auf der Grundlage von § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434), werden wegen der hier vorliegenden erheblichen fischereiwirtschaftlichen Schäden folgende über § 1 der Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten (Artenschutzrechtliche Ausnahmeverordnung - AAV) vom 3. Juni 2008 (GVBl. S. 327), zuletzt geändert durch § 1 der Verordnung vom 23. Mai 2017 (GVBl. S. 184), hinausgehende Regelungen in stets wider- ruflicher Weise getroffen:

- I. Tötung von Kormoranen (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in und im Umkreis von 200 m um er- werbswirtschaftlich genutzte Teichanlagen
  1. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Ge- biete ist der Abschuss von nicht am Brutge- schäft beteiligten immatur gefärbten Kormo- ran-Jungvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 15. August erlaubt.
  2. Außerhalb der unter Ziffer 3 genannten Ge- biete ist der Abschuss von Kormoran- Altvögeln auch in der Zeit vom 1. April bis 30. April erlaubt (nicht jedoch im Umkreis von 30 km um vorhandene Kormoran- Brutkolonien mit zu fütternden Jungvögeln).
  3. Der Abschuss von Kormoranen
    - in Naturschutzgebieten nach § 23 BNatSchG und
    - in Europäischen Vogelschutzgebieten nach der Bayerischen Natura 2000-Ver- ordnung
 bleibt weiterhin verboten, sofern nicht gesonderte Regelungen bestehen.

Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für das Gebiet der Stadt Schlüsselfeld und der Gemeinde Pommersfelden (beide Landkreis Bamberg) sowie der Gemein- den Hallerndorf, Hausen und Herolds- bach (alle Landkreis Forchheim). Hier gilt stattdessen die Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoranen an Teichen im Aischgrund.

4. § 1 Abs. 2 Nr. 1, § 1 Abs. 3 Sätze 3 und 4 AAV, insbesondere das Verbot bleihaltiger Schrote, sowie § 1 Abs. 4 bis 6 AAV gelten entsprechend; die zusätzlichen Einlageblät- ter zur jagdlichen Streckenliste, bei bering- ten Vögeln auch die Ringnummer, sind bis spätestens 10. April jeden Jahres der zu- ständigen Jagdbehörde zu übermitteln.
- II. Diese Allgemeinverfügung tritt am 1. Dezember 2018 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 30. April 2028 außer Kraft. **Sie ersetzt die in gleicher Sache ergangene Allgemeinverfügung zum Abschuss von Kormoran-Jungvögeln im Be- reich von erwerbswirtschaftlich genutzten Teichanlagen im Regierungsbezirk Ober- franken vom 9. April 2018 (OFRABI. S. 57).**

**Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Mo- nats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem Bayer. Verwaltungsgericht in Bayreuth, Postfachan- schrift: Postfach 11 03 21, 95422 Bayreuth, Hausan- schrift: Friedrichstraße 16, 95444 Bayreuth, **schrift- lich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form** erhoben werden. **Die Klage muss den Klä- ger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Be- teiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Erhebung der Klage durch einfache E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einle- gung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwal- tungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 1. Juli 2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Bayreuth, 18. Oktober 2018  
Regierung von Oberfranken  
Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin

#### Hinweis:

Die Begründung zu dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude der Regierung von Oberfranken, Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth, eingesehen werden.

## Informationen für den Regierungsbezirk

### Aktuelles aus der Regierung

#### Arbeitstagung der bayerischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten

Pressemitteilung vom 24. Oktober 2018

*Arbeitstagung der bayerischen Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten am 23. und 24. Oktober 2018 in Bayreuth*

Die Regierungspräsidentinnen und Regierungspräsidenten der sieben bayerischen Regierungsbezirke kamen auf Einladung der Regierungspräsidentin von Oberfranken, Heidrun Piwernetz, am 23. und 24. Oktober 2018 in der Regierung von Oberfranken zu ihrer regulären halbjährlichen Arbeitstagung mit den beiden Ministerialdirektoren des Bayerischen Staatsministeriums des Innern und für Integration, Amtschef Günter Schuster und Ministerialdirektor Karl Michael Scheufele, zusammen.

Ein zentrales Thema war die Integration der Landwirtschaftsverwaltungen in die Regierungen. Die Bayerische Staatsregierung hat im Ministerrat am 4. September 2018 beschlossen, die Landwirtschaftsverwaltung mit einem eigenen Bereich "Ernährung und Landwirtschaft" ab 1. Oktober 2018 in die Bezirksregierungen einzugliedern. Durch die Neuorganisation soll der landwirtschaftliche Sachverstand innerhalb der Regierungen gestärkt und auf eine breitere Basis gestellt werden. Zusätzlich standen auch die Aufgaben des neu geschaffenen Bayerischen Landesamtes für Asyl und Rückführungen, dessen Zusammenarbeit mit den Zentralen Ausländerbehörden und ein Erfahrungsaustausch zur Arbeit der ANKER-Einrichtungen auf der Tagesordnung.

Die Bezirksregierungen sind die staatlichen Koordinierungs- und Bündelungsbehörden im Regierungsbezirk. Sie stehen im Behördenaufbau zwischen den Staatsministerien und den Kommunen bzw. Fachbehörden vor Ort. Als Förderagentur sind die Regierungen beispielsweise für die Betreuung und Umsetzung von einer großen Vielzahl staatlicher Förderprogramme zuständig. Bei der Regierung von Oberfranken sind derzeit etwa 650 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt.

#### Landratswahl im Landkreis Coburg

Pressemitteilung vom 25. Oktober 2018

*Festsetzung eines Termins für die Neuwahl des Landrats im Landkreis Coburg*

Durch die Wahl des Coburger Landrats Michael Busch in den Bayerischen Landtag endet seine Amtszeit als Landrat vorzeitig und abweichend vom Turnus der allgemeinen Kommunalwahlen.

In einem solchen Fall hat die zuständige Regierung als Rechtsaufsichtsbehörde einen Termin für die Neuwahl des Landrats festzusetzen, der innerhalb von drei Monaten nach dem Ende der Amtszeit liegen soll.

Die Regierung von Oberfranken hat nun in Abstimmung mit dem Landratsamt Coburg **Sonntag, 27. Januar 2019**, als Termin für die Durchführung der Landratswahl im Landkreis Coburg festgelegt.

Das weitere Wahlverfahren liegt im Wesentlichen in den Händen des vom Landkreis Coburg zu bestellenden Wahlleiters.

#### Frankenwürfel

*Verleihung des "Frankenwürfels" 2018;*

*Altbezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler diesjähriger oberfränkischer Preisträger*

Bereits zum 34. Mal vergaben die drei fränkischen Regierungspräsidenten in diesem Jahr den "Frankenwürfel". Die aus einem Porzellanwürfel mit den Wappen der drei fränkischen Regierungsbezirke bestehende Auszeichnung wird an Persönlichkeiten verliehen, bei denen das Prägende des fränkischen Charakters besonders deutlich zum Ausdruck kommt: das Wendige, das Witzige und das Widersprüchliche. Der Preis wird traditionell jeweils am 11. November, dem Namenstag des Frankenheiligen Martin, im Rahmen eines Ganssessens verliehen.

Altbezirkstagspräsident Dr. Günther Denzler ist der Preisträger des Jahres 2018 aus Oberfranken. Dr. Denzler war von 1996 bis 2014 Landrat des Landkreises Bamberg und seit 2003 Bezirkstagspräsident

von Oberfranken. Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz würdigte ihn als Mann, der sich zeit seines Lebens mit Herzblut für Oberfranken eingesetzt hat. Selbst politische Konkurrenten schätzten ihn als aufrichtigen, wahrhaftigen und ehrlichen Kollegen, auf den immer Verlass war. "Seine freundliche und zugewandte Art und sein elegantes Auftreten sollten aber nicht darüber hinweg täuschen, dass Günther Denzler ein gewitzter Verhandlungspartner sein konnte, altfränkisch beharrlich, geschickt und klug, durchsetzungsstark und nie den Überblick verlierend", so Regierungspräsidentin Piwernetz in ihrer Laudatio über den oberfränkischen Preisträger.

Der mittelfränkische Preisträger ist der ehemalige bayerische Landwirtschaftsminister Hans Maurer, aus Unterfranken wurde der Redaktionsleiter des Studios Mainfranken des Bayerischen Rundfunks Eberhard Schellenberger mit dem Frankenwürfel ausgezeichnet.

Die Preisverleihung wurde im Kutschenhaus von Schloss Thurnau vorgenommen. Im nächsten Jahr wird die Verleihung des Frankenwürfels turnusgemäß im Regierungsbezirk Mittelfranken stattfinden.

Weitere Informationen zum Frankenwürfel: [www.frankenwuerfel.de](http://www.frankenwuerfel.de)

### Bezirkswahl

Pressemitteilung vom 26. Oktober 2018

*Feststellung des endgültigen Wahlergebnisses der Bezirkswahl 2018 in Oberfranken*

Der Wahlkreisausschuss von Oberfranken unter Vorsitz der Wahlkreisleiterin Regierungspräsidentin Heidrun Piwernetz hat in seiner Sitzung das endgültige Ergebnis der Bezirkswahl vom 14. Oktober 2018 förmlich festgestellt.

Nach dem Bezirkswahlgesetz sind in Oberfranken im Regelfall 16 Bezirkstagsmandate zu vergeben. Der CSU stünden nach dem Verteilungsverfahren "Verbessertes Höchstzahlverfahren" an sich nur sechs Sitze zu. Die Bewerber der CSU haben aber in allen acht Stimmkreisen das Direktmandat gewonnen. Somit ergeben sich für die CSU zwei Überhangmandate. Für den Fall, dass Überhangmandate entstehen, sieht das Bezirkswahlgesetz Ausgleichsmandate vor. So soll das Kräfteverhältnis im Bezirkstag gewahrt bleiben, das sich nach dem Wahlergebnis ergibt. Auf diese Weise erhalten die FREIEN WÄHLER, die GRÜNEN und DIE LINKE je ein Ausgleichsmandat. Von den mithin **21 Sitzen** im neuen Bezirkstag von Oberfranken entfallen acht auf die CSU, je drei auf die SPD, die FREIEN WÄHLER und die GRÜNEN. Die FDP und DIE LINKE erhalten je einen Sitz, die AfD erhält zwei Sitze.

Die Zahl der Stimmberechtigten betrug 837.034. Davon haben 593.635 gewählt; das entspricht einer **Wahlbeteiligung von 70,92 %**. Insgesamt wurden 1.172.251 gültige Stimmen abgegeben, 588.746 Erststimmen und 583.505 Zweitstimmen.

Insgesamt 14.978 Stimmen waren ungültig. Der Anteil der Briefwählerinnen und Briefwähler lag bei knapp 36 %.

### Bezirkswahl 2018

Wahlkreis Oberfranken

Endgültiges Wahlergebnis

Wahlkreisvorschlag	Erststimmen	Zweitstimmen	Gesamtstimmen	Anteil in %	Zahl der errungenen Sitze*
Nr. 1 - CSU	221.385	215.103	436.488	37,24	8
Nr. 2 - SPD	97.536	85.478	183.014	15,61	3
Nr. 3 - FREIE WÄHLER	75.972	75.321	151.293	12,91	3
Nr. 4 - GRÜNE	72.341	74.548	146.889	12,53	3
Nr. 5 - FDP	22.707	24.076	46.783	3,99	1
Nr. 6 - DIE LINKE	14.047	16.238	30.285	2,58	1
Nr. 7 - BP	6.209	4.464	10.673	0,91	–
Nr. 8 - ÖDP	6.176	6.179	12.355	1,05	–
Nr. 9 - PIRATEN	1.243	3.724	4.967	0,42	–
Nr. 10 - DIE FRANKEN	5.863	7.178	13.041	1,11	–
Nr. 11 - AfD	63.159	62.697	125.856	10,74	2
Nr. 12 - Die PARTEI	1.493	6.305	7.798	0,67	–
Nr. 13 - V-Partei <sup>3</sup>	615	2.194	2.809	0,24	–

(\*einschließlich Überhang- und Ausgleichsmandaten: Die CSU erhält zwei Überhangmandate. FREIE WÄHLER, GRÜNE und DIE LINKE bekommen je ein Ausgleichsmandat.)

Gewählt sind:

CSU  
Henry Schramm, Kulmbach  
Christian Meißner, Lichtenfels  
Johann Kalb, Buttenheim  
Dr. Stefan Specht, Bayreuth  
Dr. Harald Fichtner, Hof  
Thomas Söder, Hallstadt  
Dr. Ulrich Schürr, Forchheim  
Sebastian Straubel, Lautertal

SPD	Andreas Starke, Bamberg Dr. Beate Kuhn, Bayreuth Holger Grießhammer, Weißenstadt
FREIE WÄHLER	Manfred Hümmer, Forchheim Stefan Frühbeißer, Pottenstein Klaus Peter Söllner, Stadtsteinach
GRÜNE	Dagmar Keis-Lechner, Kulmbach Mathias Söllner, Lichtenfels Manfred Neumeister, Hollfeld
FDP	Thomas Nagel, Kulmbach
DIE LINKE	Reinhard Möller, Tröstau
AfD	Florian Köhler, Bamberg Heike Kunzelmann, Lichtenfels

Noch detailliertere Informationen zum endgültigen Ergebnis der Bezirkswahl erhalten Sie unter den Internetadressen [www.reg-ofr.de/wahlen](http://www.reg-ofr.de/wahlen).

### Energiewirtschaft

Pressemitteilung vom 30. Oktober 2018

*Ostbayernring – Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der Höchstspannungsleitung im Abschnitt Redwitz-Mechlenreuth*  
Regierung von Oberfranken leitet Anhörungsverfahren ein

Die Übertragungsnetzbetreiberin TenneT TSO GmbH hat das Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der 380/110-kV-Höchstspannungsleitung vom Umspannwerk Redwitz bis zum Umspannwerk Mechlenreuth beantragt. Die Regierung von Oberfranken in Bayreuth ist zuständig für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens. Demnächst wird das Anhörungsverfahren eröffnet.

Die Regierung von Oberfranken prüft im Rahmen des Anhörungsverfahrens alle privaten und öffentlichen Belange. Dazu werden auch die Stellungnahmen der einschlägigen Fachbehörden eingeholt und die betroffenen Gemeinden beteiligt. Alle Interessierten können einen Monat lang Einsicht in den Plan bei den betroffenen Gemeinden nehmen.

Die Planunterlagen liegen dazu bis einschließlich 12. Dezember 2018 bei den Gemeinden aus. Während der Auslegung und zwei Wochen danach bis einschließlich 27. Dezember 2018 hat jeder, dessen Belange berührt sind, Gelegenheit, Einwendungen gegen den Plan zu erheben und Stellungnahmen abzugeben. Näheres zur Auslegung sowie zur Möglichkeit, Einwendungen zu erheben und Stellung zu nehmen, geben die Gemeinden ortsüblich bekannt.

Zusätzlich können die Planunterlagen auf der Internetseite der Regierung von Oberfranken unter dem Link [www.reg-ofr.de/obrc](http://www.reg-ofr.de/obrc) eingesehen werden.

Der von der beantragten Planfeststellung umfasste Leitungsabschnitt ist ca. 51 km lang und führt durch das Gebiet der Städte, Märkte und Gemeinden Redwitz a. d. Rodach, Marktzeuln, Burgkunstadt,

Küps, Mainleus, Kulmbach, Stadtsteinach, Guttenberg, Grafengehaig, Marktkeugast, Münchberg und Weißdorf. Von den baulichen Maßnahmen werden zusätzlich die Stadt Helmbrechts sowie die Gemeinde Untersteinach berührt sein. Der Ersatzneubau verläuft überwiegend parallel in enger Anlehnung an die Bestandstrasse.

Bei der Freileitung handelt es sich um einen Abschnitt des Ostbayernringes. Der Ostbayernring besteht seit über 40 Jahren. Er ist eine rund 185 Kilometer lange Stromtrasse, die von Redwitz a. d. Rodach (Landkreis Lichtenfels) über Mechlenreuth (Stadt Münchberg, Landkreis Hof) und Etzenricht bis nach Schwandorf in der Oberpfalz führt. Es ist ein Ersatzneubau geplant. Die bestehende Leitung soll nach Inbetriebnahme des Ersatzneubaus zurückgebaut werden. Die Stromleitung wird bisher mit einem 380 kV und einem 220 kV-Stromkreis betrieben. Der 220 kV-Stromkreis soll nun ebenfalls auf 380 kV umgestellt werden. Teilweise wird eine 110 kV-Stromleitung der Bayernwerk AG auf den Strommasten mitgeführt.

### Bauen

#### Gebührenfreie Beratung zum barrierefreien Bauen

Die Beratungsstelle Barrierefreies Bauen der Bayerischen Architektenkammer bietet in der Regierung von Oberfranken allen am Bau Beteiligten -Nutzern, Bauherren, Verwaltungen, Sonderfachleuten und Architekten- monatlich eine gebührenfreie Beratung an.

Bei den Beratungsterminen informieren die Fachberater der Beratungsstelle zum barrierefreien Planen und Bauen sowie über mögliche finanzielle Förderung.

Der nächste Beratungstermin findet statt:

am Mittwoch, 5. Dezember 2018

von 16:30 Uhr bis 18:30 Uhr in der Regierung von Oberfranken

Besprechungszimmer K 208

Ludwigstraße 20, 95444 Bayreuth

Tel. 0921/604-1503 (während der Sprechzeit am Beratungstermin).

Parkplätze für Behinderte sind im Innenhof vorhanden, Zufahrt über die Ludwigstraße.

Ein barrierefreier Zugang zum Besprechungszimmer erfolgt über den Aufzug, der über den Innenhof hinter dem Präsidentengarten erreichbar ist.

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln:

Haltestellen Stadtkirche oder Sternplatz mit Stadtbuslinie 314, Stadtbuslinie 310 aus Richtung Storchennest und Stadtbuslinie 306 aus Richtung Hohl-mühle.

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen in der Regierung von Oberfranken:

Alexander Schächter

Architekt, Sachgebiet Städtebau

Tel. 0921/604-1545

E-Mail: [alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de](mailto:alexander.schaechter@reg-ofr.bayern.de)

**Termin für Lichtenfels**

beim Landratsamt Lichtenfels, Raum E 57, Erdgeschoss, Kronacher Str. 28/30, 96215 Lichtenfels, jeden letzten Mittwoch im Monat von 15:00 Uhr bis 17:00 Uhr: 28. November 2018

**Termin für Wunsiedel**

beim Landratsamt Wunsiedel i. Fichtelgebirge, Raum E 16, Jean-Paul-Str. 9, 95632 Wunsiedel, jeden letzten Donnerstag im Monat von 15:30 Uhr bis 17:30 Uhr: 29. November 2018

Terminanmeldung Beratung Barrierefreies Bauen  
Bayerische Architektenkammer BYAK  
Beratungsstelle Barrierefreiheit  
Tel. 089/139 880-80  
E-Mail: [info@byak-barrierefreiheit.de](mailto:info@byak-barrierefreiheit.de)

Pressemitteilung vom 6. November 2018

*480.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Kronach für den Ausbau der Festungsstraße in Kronach*

Die Stadt Kronach kann sich über eine kräftige Finanzspritze freuen. Die Regierung von Oberfranken hat für den Ausbau der Festungsstraße in Kronach eine Förderung in Höhe von 480.000 € bewilligt.

Die Stadt Kronach führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Festungsstraße nördlich des Rathauses auf einer Länge von rund 160 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten des Straßenbaus betragen rund 710.000 €, von denen rund 595.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 480.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 80 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Straße entspricht nicht mehr den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der verdrückten und gebrochenen Pflastersteine und der starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich.

Die Straße und die Gehwege werden frostsicher auf eine Gesamtstärke von 0,55 m ausgebaut. Das weitere Umfeld der Festungsstraße unterhalb der denkmalgeschützten Festung Rosenberg wird ebenfalls umgestaltet, hierfür ist sind Mittel der Städtebauförderung vorgesehen.

Die Bauarbeiten haben Anfang August dieses Jahres begonnen und sollen im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 6. November 2018

*460.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Sonnefeld für den Ausbau der Thüringer Straße in Sonnefeld*

Die Gemeinde Sonnefeld führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut den Straßenzug Thüringer und Bieberbacher Straße aus. Der Ausbau der Thüringer Straße ist der zweite und letzte Bauabschnitt.

Die veranschlagten Gesamtkosten für den 392 m langen Abschnitt der Thüringer Straße betragen rund 1,40 Mio. €, von denen rund 770.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun von der Regierung von Oberfranken bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 460.000 € bedeutet einen Fördersatz von rund 60 % nach dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an die heutigen bzw. künftigen Verkehrsverhältnisse. Der Streckenabschnitt zeigt auf Grund des unzureichenden Fahrbahnaufbaues und der ungenügenden Straßenentwässerung zahlreiche Netz- und Querrisse sowie Verdrückungen und Setzungen.

Gleichzeitig mit den Straßenbauarbeiten werden die in der Straße befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen erneuert. Mit der geplanten Maßnahme wird der Streckenzug im Ortsbereich von Sonnefeld ordnungsgemäß und verkehrsgerecht ausgebaut.

Die Bauarbeiten laufen bereits und sollen im Frühjahr 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 6. November 2018

*215.000 € staatliche Zuwendungen für die Große Kreisstadt Marktredwitz für den Neubau eines Radweges von Lorenzreuth nach Marktredwitz*

Das Radwegenetz im Landkreis Wunsiedel i. Fichtelgebirge wächst weiter. Die Regierung von Oberfranken hat der Großen Kreisstadt Marktredwitz 215.000 € Fördermittel für den ersten Bauabschnitt des Neubaus des Radweges von Lorenzreuth nach Marktredwitz bewilligt.

Die Gesamtkosten für die Baumaßnahme wurden auf rund 750.000 € geschätzt, wovon 415.000 € zuwendungsfähig sind. Der nun bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 215.000 € als Ergänzungsförderung zur Kommunalrichtlinie entspricht einem Gesamt-Fördersatz von knapp 90 %. Die Mittel werden im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) vom Bayerischen Landtag im bayerischen Staatshaushalt zur Verfügung gestellt.

Mit der Maßnahme wird der Ortsteil Lorenzreuth radverkehrstechnisch direkt mit dem Hauptort verbunden. Der neue Radweg verläuft zunächst parallel zur Kreisstraße WUN 20 bzw. Staatsstraße 2169 bis er zur Böttgerstraße abschwenkt. Er trägt künftig zur Reduzierung des Radverkehrs auf der Kreis- und Staatsstraße bei und bietet eine verkehrssichere Verbindung vor allem für die Schüler. Der neue Radwegabschnitt ist rund 800 m lang und erhält eine asphaltierte Fahrbahnbreite von 2,5 m. Die Stadt leistet damit einen wichtigen Beitrag zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse.

Die Bauarbeiten haben im September begonnen und sollen Ende des Jahres 2018 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 6. November 2018

*525.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Burgkunstadt für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße zwischen Kirchlein und Weides*

Gute Nachricht für die Stadt Burgkunstadt: Für den Ausbau der schadhaften Straße zwischen Kirchlein und Weides hat die Regierung von Oberfranken nun eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Finanzausgleichsgesetzes (BayFAG) in Höhe von 525.000 € bewilligt.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 835.000 €, von denen rund 750.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 525.000 € bedeutet einen Fördersatz von 70 %. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Zustand der Straße entsprach nicht mehr den Anforderungen und zeigte deutliche Schädigungen, wie Quer- und Längsrisse, Setzungen und Durchbrüche.

Durch die Baumaßnahme wird die Gemeindestraße nun an die Erfordernisse des zu erwartenden Verkehrsaufkommens angepasst. Die Stadt hat die Straße frostsicher auf einer Länge von rund 900 m auf eine Dicke von 0,60 m und eine Breite von 5,0 m ausgebaut.

Die Bauarbeiten sind bereits abgeschlossen, die Straße wird bereits vom Verkehr benutzt.

Pressemitteilung vom 12. November 2018

*670.000 € staatliche Zuwendungen für die Stadt Gräfenberg für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Kasberg nach Neusles durch die Stadt Gräfenberg*

Für den Ausbau der Gemeindeverbindungsstraße von Kasberg nach Neusles hat die Regierung von Oberfranken der Stadt Gräfenberg eine Förderung in Höhe von 670.000 € bewilligt.

Die Stadt führt dabei dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Straße auf einer Länge von 1.450 m aus. Die künftige Fahrbahnbreite beträgt 5,50 m.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 930.000 €, von denen rund 840.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 670.000 € bedeutet einen Fördersatz von 80 % aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG). Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der Straßenschäden und der geringen Fahrbahnbreite ist ein Ausbau dringend erforderlich und unaufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen bis Mitte 2019 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 12. November 2018

*185.000 € staatliche Zuwendungen für die Gemeinde Wilhelmsthal für den Ausbau der Grieser Straße*

Für den Ausbau des dritten und vorerst letzten Bauabschnittes der Grieser Straße im Ortsteil Steinberg hat die Regierung von Oberfranken der Gemeinde Wilhelmsthal im nördlichen Landkreis Kronach eine Förderung in Höhe von 185.000 € bewilligt.

Die Gemeinde führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse durch und baut die Grieser Straße auf einer Länge von weiteren 310 m aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 655.000 €, von denen rund 210.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von 185.000 € bedeutet einen Förderhöchstsatz von 90 % und setzt sich aus rund 155.000 € (75 %) aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und rund 30.000 € (15 %) aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt und werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.

Der bisherige Ausbauzustand der Gemeindestraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau dringend erforderlich und unaufschiebbar gewesen.

Die Bauarbeiten an allen Bauabschnitten werden voraussichtlich bis Ende November 2018 abgeschlossen sein.

Pressemitteilung vom 12. November 2018

*800.000 € staatliche Zuwendungen für den Landkreis Kronach für den Ausbau der Reichenbacher Straße in Teuschnitz*

Der Landkreis Kronach kann sich über eine finanzielle Unterstützung freuen: Die nun bewilligte Förderung der Regierung von Oberfranken in Höhe von 800.000 € dient dem Ausbau der Reichenbacher Straße in Teuschnitz.

Der Landkreis führt dringende Arbeiten zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse auf der Kreisstraße KC 8 durch und baut die Reichenbacher Straße auf einer Länge von 677 m und auf eine Fahrbahnbreite von 6,20 m zwischen den Bordsteinen aus.

Die veranschlagten Gesamtkosten betragen rund 1,8 Mio. €, von denen rund 900.000 € zuwendungsfähig sind. Der bewilligte Zuwendungsbetrag in Höhe von bis zu 800.000 € bedeutet einen Fördersatz von annähernd 90 % und setzt sich aus rund 670.000 € aus dem Bayerischen Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) und rund 130.000 € aus dem Bayerischen Finanzausgleichsgesetz (BayFAG) zusammen. Die Mittel stammen aus dem bayerischen Staatshaushalt. Sie werden vom Bayerischen Landtag zur Verfügung gestellt.



Der bisherige Ausbauzustand der Kreisstraße entspricht nicht den Anforderungen an heutige und künftige Verkehrsverhältnisse. Wegen des unzureichenden Fahrbahnaufbaues, der ungenügenden Straßenentwässerung und den damit verbundenen starken Straßenschäden ist ein Ausbau unumgänglich. Zusätzlich wird die Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer am Ortseingang aus Richtung Reichenbach durch den Einbau einer barrierefrei ausgestatteten baulichen Querungshilfe mit Mittelinsel deutlich erhöht.

Im Zuge der Straßenbaumaßnahme werden auch umfangreiche Kanal- und Wasserleitungsarbeiten durchgeführt.

Die Bauarbeiten haben bereits begonnen und sollen im Jahr 2019 abgeschlossen werden.

### Kommunalinvestitionsprogramme KIP und KIP-S in Oberfranken

Pressemitteilung vom 14. November 2018

*Kommunalinvestitionsprogramme KIP und KIP-S in Oberfranken: Kräftiger Investitionsschub für finanzschwache Kommunen:*

*Erste KIP-S Bewilligung in Oberfranken geht nach Rödental*

Es ist eine doppelte Premiere: Die Stadt Rödental erhält für die Sanierung ihrer Sporthalle im Ortsteil Einberg als erste Kommune in Oberfranken eine Bewilligung für ein KIP-S-Vorhaben und -das ist neu- eine Bewilligung in rein digitaler Form. Damit ist dieses Förderverfahren von der Bewerbung bis zur Bewilligung ausschließlich digital abgewickelt worden. Auch die weiteren Schritte werden bis zur Abrechnung des Verwendungsnachweises digital ablaufen. "Nur" das Bauen erfolgt noch "analog". Die Fördermittel von 1,8 Mio. € werden für die Generalsanierung der Sporthalle mit deren Umgriff eingesetzt.

Im vorausgehenden Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) hat die Regierung von Oberfranken alle 185 Einzelmaßnahmen bewilligt und damit eine rege Bautätigkeit ausgelöst. Bisher konnten schon über 25 Mio. € Fördermittel an oberfränkische Gemeinden, Städte, Landkreise und Zweckverbände ausbezahlt werden. Fast die Hälfte der Maßnahmen ist bereits abgeschlossen oder baulich nahezu fertig gestellt. Dank des KIP können die Kommunen bis Ende 2020 ihre Schulen, Kindertageseinrichtungen, Bildungseinrichtungen oder Verwaltungsgebäude energetisch sanieren, dort innen und außen Barrierefreiheit schaffen oder Leerstände revitalisieren.

Das Kommunalinvestitionsprogramm-Schule (KIP-S) setzt das KIP mit dem Schwerpunkt Schulinfrastruktur fort. Hier konnten im Frühjahr aus 169 eingegangenen Bewerbungen 80 Maßnahmen mit einem Fördervolumen von 67,4 Mio. € ausgewählt werden. In diesen Projekten werden in Oberfranken Schulen saniert, energetisch verbessert, erweitert oder auf

die digitalen Anforderungen ausgerichtet. Bis 2022 soll das KIP-S umgesetzt werden.

Die Fördermittel für KIP und KIP-S stammen vom Bund. Oberfranken erhält hiervon insgesamt 145,2 Mio. €. Der Fördersatz von bis zu 90 % bedeutet einen kräftigen Finanzschub für haushaltsschwache Kommunen.

Nähere Informationen unter:

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/kip/index.php>

<https://www.regierung.oberfranken.bayern.de/kip-s/index.php>

### Wasserwirtschaft

Pressemitteilung vom 7. November 2018

*Wasserversorgung Untersteinach – Besprechungstermin in der Regierung von Oberfranken*

Die Versorgung der Bürgerinnen und Bürger mit einwandfreiem Trinkwasser ist kommunale Pflichtaufgabe einer jeden Gemeinde. In der Gemeinde Untersteinach gibt es seit geraumer Zeit öffentliche Diskussionen darüber, ob zur Erfüllung dieser Aufgabe die eigene bestehende Wasserversorgung saniert oder ein vollständiger Anschluss an die Fernwasserversorgung Oberfranken (FWO) erfolgen soll. Aus diesem Anlass fand in der Regierung von Oberfranken ein gemeinsamer Besprechungstermin statt. Das Gespräch diente dazu, die komplexe Situation zu erörtern, offene Fragen zu klären sowie Klarheit über die nächsten Schritte zu schaffen. Teilnehmer waren die Gemeinde Untersteinach, das Landratsamt Kulmbach, das Wasserwirtschaftsamt Hof, die FWO und die Regierung von Oberfranken. Folgende Ergebnisse sind nach dem Gespräch festzuhalten:

Die Wasserversorgung von Untersteinach wird derzeit durch den Brunnen Pressecklein und einen Teilbezug von der FWO sichergestellt. Sanierungsbedarf besteht sowohl in der Wassergewinnung, als auch im Leitungsnetz. Nach den gesetzlichen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes hat die ortsnahe Wasserversorgung Vorrang vor einem Anschluss an eine Fernwasserversorgung, solange der eigene Brunnen die Versorgung quantitativ und qualitativ sowie mit vertretbarem Aufwand sicherstellen kann. Ungeachtet notwendiger Sanierungsmaßnahmen ist die Qualität des Wassers aus dem Brunnen Pressecklein gegeben, ebenso ist die Menge des vorhandenen Wassers (mindestens inkl. dem schon vorhandenen Anschluss an die FWO) ausreichend. Damit kommt es entscheidend auf die Frage an, ob der Aufwand für die Sanierung der vorhandenen ortsnahe Wasserversorgung vertretbar ist und damit letztlich auf den Kostenunterschied zwischen den diskutierten Varianten. Sollte sich die Gemeinde Untersteinach für eine Vollversorgung durch die FWO entscheiden und einen den wasserrechtlichen Vorgaben entsprechenden Antrag bei der FWO stellen, muss die FWO die Versorgung übernehmen.

Der Gemeinde wurde vor diesem Hintergrund empfohlen, im nächsten Schritt mit dem Wasserwirtschaftsamt Hof noch offene Fragen, insbesondere im Hinblick auf mögliche Förderungen nach den zum 1. November 2018 in Kraft getretenen Richtlinien für

Zuwendungen zu wasserwirtschaftlichen Vorhaben (RZWas 2018), zu klären. Danach muss die Gemeinde dann selbst im Rahmen der wasserrechtlichen Vorgaben über ihre künftige Wasserversorgung entscheiden.

## Buchanzeigen

Braun/Keiz: **Fischereirecht in Bayern**, 74. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Bloeck/Graf: **Kommunales Vertragsrecht**, 112. Ergänzungslieferung, 149,95 €, JURION Onlineausgabe: 18,53 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Strunz/Geiger: **Einheitsaktenplan für bayerische Gemeinden und Landratsämter**, 47. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Leonhardt: **Jagdrecht Bayern, Kommentar**, 88. Ergänzungslieferung, 128,59 €, JURION Onlineausgabe: 15,89 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Thimet u.a.: **Kommunalabgaben- und Ortsrecht in Bayern**, 88. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

**Kommunalrecht in Bayern**, 135. Ergänzungslieferung, 108,65 €, JURION Onlineausgabe: 13,43 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Wuttig/Thimet: **Gem. Satzungsrecht und Unternehmensrecht**, 73. Auflage, Hüthig Jehle Rehm GmbH, München

Schwenk: **Finanzrecht der Kommunen II**, 101. Ergänzungslieferung, 129,87 €, JURION Onlineausgabe: 16,05 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

Peters: **Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht**, 74. Ergänzungslieferung, 91,14 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

**Personalvertretungsrecht in Bayern**, 28. Ergänzungslieferung, 175,40 €, Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Kronach

## Nachruf

Mit großer Betroffenheit nehmen wir Abschied von unserem Mitarbeiter und Kollegen

### **Herrn Reinhold Düring** **Regierungsangestellter**

Herr Düring war seit dem 1. Juni 2017 als Hausverwalter bei der Regierung von Oberfranken beschäftigt.

Mit seiner ruhigen und sachlichen Art, großem Fleiß und großer Fachkompetenz hat er seine Aufgaben wahrgenommen. Seine Persönlichkeit war von Ausgleich, Gemeinsinn und Mitmenschlichkeit geprägt.

Mit Herrn Düring verlieren wir einen zuvorkommenden, freundlichen und geschätzten Kollegen. Wir werden ihm stets ein ehrendes Andenken bewahren

Bayreuth, 27. Oktober 2018

Regierung von Oberfranken

Friedrich Rackelmann  
Vorsitzender des Personalrats

Heidrun Piwernetz  
Regierungspräsidentin von Oberfranken

## Nachruf

Der Bezirk Oberfranken trauert um

### **Herrn Walter Hegner** **Träger der Ehrenmedaille des Bezirks Oberfranken in Silber**

der am 20. Oktober 2018 verstorben ist. Sein Engagement für Oberfranken bleibt unvergessen. Stets hat er das Wohl der Bürger in den Mittelpunkt seines dienstlichen und ehrenamtlichen Wirkens gestellt. Durch sein verantwortungsbewusstes Handeln, sein Engagement und seinen unermüdlichen Einsatz zum Wohle der Region erwarb er sich allseits großes Vertrauen und hohe Wertschätzung.

Der Bezirk Oberfranken blickt in dankbarer Erinnerung auf sein langjähriges erfolgreiches Wirken zurück und wird sein Andenken stets in Ehren halten.

Bayreuth, 29. Oktober 2018

Bezirk Oberfranken

Dr. Günther Denzler  
Bezirkstagspräsident

